

CSR-BERICHT 2022

SPEKON
Sächsische Spezialkonfektion GmbH



VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

bei SPEKON übernehmen wir seit mehr als 80 Jahren Verantwortung: für unsere Mitarbeiter und Produkte, für die Umwelt, die Gesellschaft und die Sicherheit. Und das täglich.

Unser bereits seit über 80 Jahren bestehendes Unternehmen ist regional verwurzelt und international tätig. Neben Kontinuität, wirtschaftlichem Wachstum und der Einhaltung der Grundsätze guter Unternehmensführung gehört der verantwortungsvolle und schonende Umgang mit natürlichen Ressourcen zu unserem Selbstverständnis und zur Unternehmenskultur. Nachhaltiges Wirtschaften ist integraler Bestandteil der Geschäfts- und Produktionsprozesse und dient der langfristigen Zukunftssicherung des Unternehmens.

Wir sind ein zuverlässiger Partner für deutsche und internationale Streit- und Sicherheitskräfte und bieten gleichzeitig im zivilen Bereich Notfallrettungssysteme im Luftfahrtbereich an. Darüber hinaus vertrauen viele internationale Fallschirmspringer und Nationalmannschaften unseren Präzisionschirmen. Als führender Fallschirmhersteller bietet SPEKON mit seinen Produkten moderne und gleichzeitig altbewährte Sicherheit und Zuverlässigkeit.

Wir wollen Wachstumschancen nutzen, unsere Profitabilität nachhaltig und kontinuierlich steigern, sowie soziale und ökologische Aspekte sukzessive noch stärker in unsere Geschäftstätigkeit verankern.

Serdar Kaya und Burcin Yegin

Geschäftsführer der SPEKON



Impressum

Eigentümer und Herausgeber

SPEKON – Sächsische Spezialkonfektion GmbH
Nordstraße 40
02782 Seifhennersdorf
Tel.: 03586 – 456 0
Fax: 03586 – 456 167
info@spekon.de
www.spekon.de



Ansprechpartner bei Rückfragen und Hinweisen

Serdar Kaya
Geschäftsführer
Tel.: 03586 – 456 0
kaya@spekon.de

Mandy Gottschalt
Assistentin der Geschäftsführung
Tel.: 03586 – 456 0
info@spekon.com

Konzept, Layout und Satz

Texulting GmbH
Ansprechpartner: Sophie Karl, Franziska Lehmann
Annaberger Str. 240
09125 Chemnitz
www.texulting.com



Bildnachweise

SPEKON GmbH, Pexels.com

Zukunftsbezogene Aussagen

Die Angaben in diesem Bericht wurden sorgfältig aus verschiedenen Quellen zusammengestellt und entsprechen nach unserem Wissen der Wahrheit. Es kann jedoch keine Garantie für deren Richtigkeit oder Vollständigkeit übernommen werden. Zukunftsgerichtete Aussagen basieren auf realistischen Annahmen und Erwartungen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung, sind jedoch Risiken und Unsicherheiten unterworfen, die auch durch Faktoren beeinflusst werden, die außerhalb des Einflussbereichs der SPEKON GmbH liegen.

Stand: Dezember 2022

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE ANGABEN	6
1.1	BERICHTERSTATTUNG	7
1.2	KEY-FACTS	8
1.3	STANDORT	8
2	UNSER UNTERNEHMEN	10
2.1	MITARBEITENDE	11
	MITARBEITENDENFLUKTUATION	11
	ELTERNZEIT	12
	ENTLOHNUNG	12
2.2	ORGANIGRAMM	12
2.3	PRODUKTIONSKETTE	13
2.4	PRODUKTE	13
2.5	KUNDENKREIS	14
2.6	ZERTIFIKATE	16
2.7	MITGLIEDSCHAFTEN IN VERBÄNDEN	16
2.8	LIEFERANTEN	17
2.9	CODE OF CONDUCT	17
3	UMWELT	18
3.1	MATERIALIEN	19
	EINGESETZTE MATERIALIEN NACH GEWICHT	19
	WIEDERVERWERTETE PRODUKTE UND IHRE VERPACKUNGSMATERIALIEN	19
3.2	ENERGIE	20
	ENERGIEVERBRAUCH INNERHALB DES UNTERNEHMENS	20
	GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERRINGERUNG DES ENERGIEVERBRAUCHS	20
3.3	WASSER UND ABWASSER	21
	WASSERNUTZUNG	21
3.4	BIODIVERSITÄT	21
3.5	EMISSIONEN	21
	SCOPE 1	21
	SCOPE 2	22
	SCOPE 3	22
3.6	ABFALL	23
	ANFALLENDER ABFALL	23
3.7	UMWELTBEWERTUNG DER LIEFERANTEN	24
4	SOZIALES	25

4.1	SOZIALE PROJEKTE	26
4.2	ARBEITNEHMER - ARBEITGEBER - VERHÄLTNIS	26
4.3	ARBEITSSICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ	27
	GEFAHRENIDENTIFIZIERUNG, RISIKOBEWERTUNG UND UNTERSUCHUNG VON VORFÄLLEN	27
	MITARBEITENDENSCHULUNGEN ZU ARBEITSSICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ	27
	FÖRDERUNG DER GESUNDHEIT DER MITARBEITENDEN	27
	ARBEITSBEDINGTE VERLETZUNGEN	27
4.4	AUS- UND WEITERBILDUNG	28
5	ANHÄNGE	29
5.1	GRI-INHALTSINDEX	29
5.2	CODE OF CONDUCT DES BDSV	36



1 ALLGEMEINE ANGABEN

Seit der Gründung unserer Firma SPEKON – Sächsische Spezialkonfektion GmbH im Jahr 1842 fühlen wir uns verantwortlich für textile Erzeugnisse. Unsere Produktpalette umfasst moderne Fallschirmsysteme, bei denen wir zu den weltweit führenden Unternehmen der Branche zählen, sowie zunehmend textile Erzeugnisse und Faserverbundwerkstoffe für unterschiedliche Anwendungsgebiete.

Ein wichtiger Bestandteil unserer Philosophie ist die Betreibung einer eigenen Forschungs- und Entwicklungsabteilung. Durch diese Abteilung haben wir die Möglichkeit, ständig neue Erkenntnisse zu gewinnen und innovative Ideen umzusetzen. Diese Tatsache ermöglicht es uns, unsere Produkte und Dienstleistungen ständig zu verbessern und an die Bedürfnisse unserer Kunden anzupassen.

Wir sind stolz darauf, unseren Kunden hochwertige und innovative Produkte anbieten zu können und unser Unternehmen durch unsere Forschungs- und Entwicklungsabteilung ständig weiter zu verbessern.



Technologien und Forschung

Das Unternehmen SPEKON verfügt über eine Fertigungskette, die mit modernsten Maschinen ausgestattet ist, um technische und konventionelle Textilien zu konfektionieren. Wir bieten einen Rundum-Service, von der Entwicklung des Designs über den Zuschnitt bis hin zur Endmontage. Zusätzlich sind wir in der Lage, Faserverbundwerkstoffe mithilfe der Verfahren Pressen, Injektion und Vakuuminfusion herzustellen.



Produkte und Dienstleistungen

Im Bereich der Fallschirme bieten wir umfangreiche Lösungen für militärische Anwendungen, einschließlich der erforderlichen Zusatzausrüstungen. Rettungsfallschirme für Segelflieger und Sportfallschirme für Zielspringer sind in vielen Ländern etablierte Produkte. Unsere Sportfallschirme wurden bisher in über 30 Weltmeisterschaften erfolgreich eingesetzt. Darüber hinaus bieten wir Transportsicherungssysteme, Langzeitlager-systeme, Veranstaltungsüberdachungen und verschiedene militärische Produkte an.

1.1 Berichterstattung

Im Zuge des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes ist es für uns als mittelständisches Unternehmen von großer Bedeutung, Transparenz über unsere Lieferketten sowie unsere eigenen Nachhaltigkeitsbestrebungen zu gewährleisten. Eine offene und ehrliche Kommunikation ist hierfür die Grundlage. Daher berichten wir auf den folgenden Seiten über unsere bisherigen Bemühungen und unsere Zielsetzungen. Der Berichtszeitraum liegt zwischen dem 01.01.2022 und 31.12.2022 und der Inhalt entspricht den Standards der Global Reporting Initiative (GRI) in der Option "Kern. Einen detaillierten GRI-Index finden Sie im Anhang.

1.2 Key-Facts



Geschäftsführende:
Serdar Kaya
Burcin Yegin



Eigentumsverhältnisse:
3 Gesellschafter im
Familienbesitz



Mitarbeitende
30

Rechtsform:
GmbH

320

Kunden
weltweit

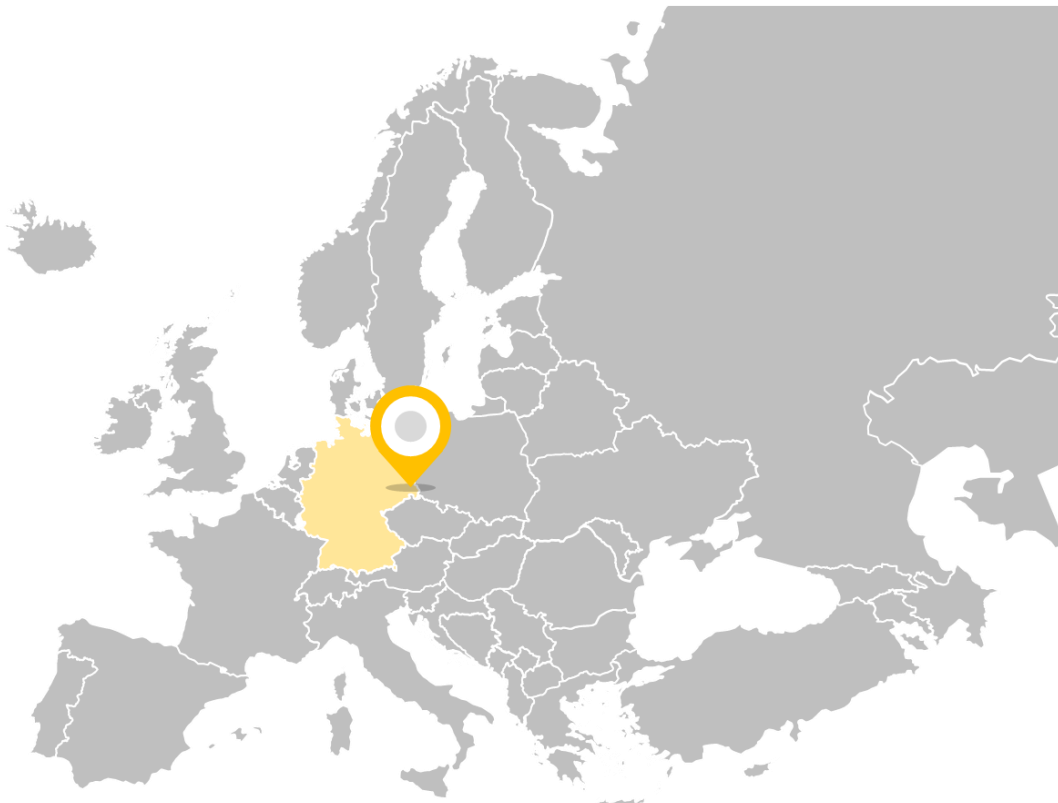
180

Jahre
Bestand am Markt

21

Verschiedene
Produkte

1.3 Standort



Unsere Firma SPEKON legt großen Wert darauf, "Made in Germany" Qualität anzubieten. Wir produzieren unsere hochwertigen Personenfallschirme und Textilprodukte ausschließlich in unserem Werk in Seifhennersdorf, im Dreiländereck Deutschland – Tschechien – Polen. Dies ermöglicht uns, die hohen Qualitätsstandards "Made in Germany" zu gewährleisten und sicherzustellen und gleichzeitig internationale Anbindung zu haben.

Wir betreiben keine weitere Betriebsstätte und konzentrieren uns ausschließlich auf unsere Produktion in Seifhennersdorf. Fallschirme von SPEKON sind ein Markenzeichen der Region und beweisen weltweit ihre Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit. Durch unsere lokale Produktion sind wir in der Lage, schnell auf die Bedürfnisse unserer Kunden einzugehen und flexibel auf Veränderungen in der Branche zu reagieren.

Wir sind stolz darauf, unseren Kunden hochwertige und zuverlässige Produkte anbieten zu können und die Tradition der Textilproduktion in unserer Region fortzuführen.



2 UNSER UNTERNEHMEN

Unser Unternehmen setzt seine hundertjährige Tradition fort, indem es seine Kunden mit Produkten beliefert, bei denen der Schwerpunkt auf höchster Sicherheit und Zuverlässigkeit liegt. Wir sind uns der Wichtigkeit dieser Aspekte bewusst und setzen uns deshalb dafür ein, stets den neuesten Stand der Technik und die aktuellen Markttrends im Design und der Funktionalität zu verfolgen.

Unsere hauseigene Entwicklungsabteilung arbeitet ständig daran, innovative Ideen umzusetzen, um unsere Produkte noch sicherer und zuverlässiger zu gestalten. Durch den regelmäßigen Austausch mit unseren Kunden, können wir sicherstellen, dass wir ihre Anforderungen und Wünsche in unsere Produktentwicklung einbeziehen.

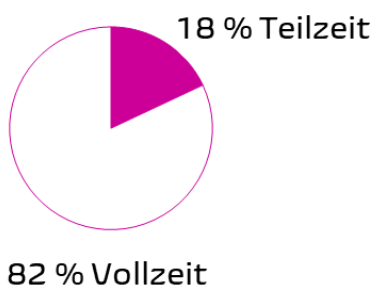
Wir sind stolz darauf, unseren Kunden Produkte anbieten zu können, die sie in Bezug auf Sicherheit und Zuverlässigkeit vertrauen können und die den aktuellen Trends im Design und der Funktionalität entsprechen.

2.1 Mitarbeitende

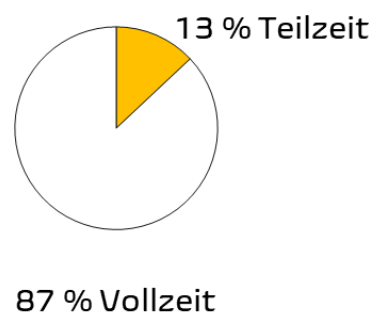
Wir beschäftigen derzeit 30 Mitarbeitende in 6 verschiedenen Fachbereichen. Der größte Teil unserer Mitarbeitenden arbeitet im Bereich Produktion. Unsere Fachkräfte sorgen dafür, dass unsere Produkte entsprechend den Anforderungen unserer Kunden hergestellt werden. Unsere Produktionsabteilung hat eine entscheidende Rolle in der Erfüllung unserer hohen Qualitätsstandards und in der Gewährleistung der Zuverlässigkeit unserer Produkte.



73 % der Mitarbeitenden
und
40 % der Führungskräfte
sind weiblich.



82 % der Mitarbeiterinnen arbeiten Vollzeit, wobei Teilzeit hier mit weniger als 37 Wochenstunden definiert wurde.



Auf das gesamte Unternehmen betrachtet arbeiten 87 % der Mitarbeitenden Vollzeit.

Mitarbeitendenfluktuation

Im Jahr 2022 haben wir eine Person eingestellt, um unser Team zu verstärken und unsere Kapazitäten zu erweitern. Im gleichen Jahr hat der neue Angestellte das Unternehmen auf eigenen Wunsch verlassen, da die Ausführung der Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich war. Wir schätzen die Beiträge jedes einzelnen Mitarbeiters und respektieren ihre Entscheidungen. Wir arbeiten kontinuierlich daran, ein attraktives Arbeitsumfeld zu schaffen und uns auf die Bedürfnisse und Karrierewünsche unserer Mitarbeitenden einzustellen.

Elternzeit

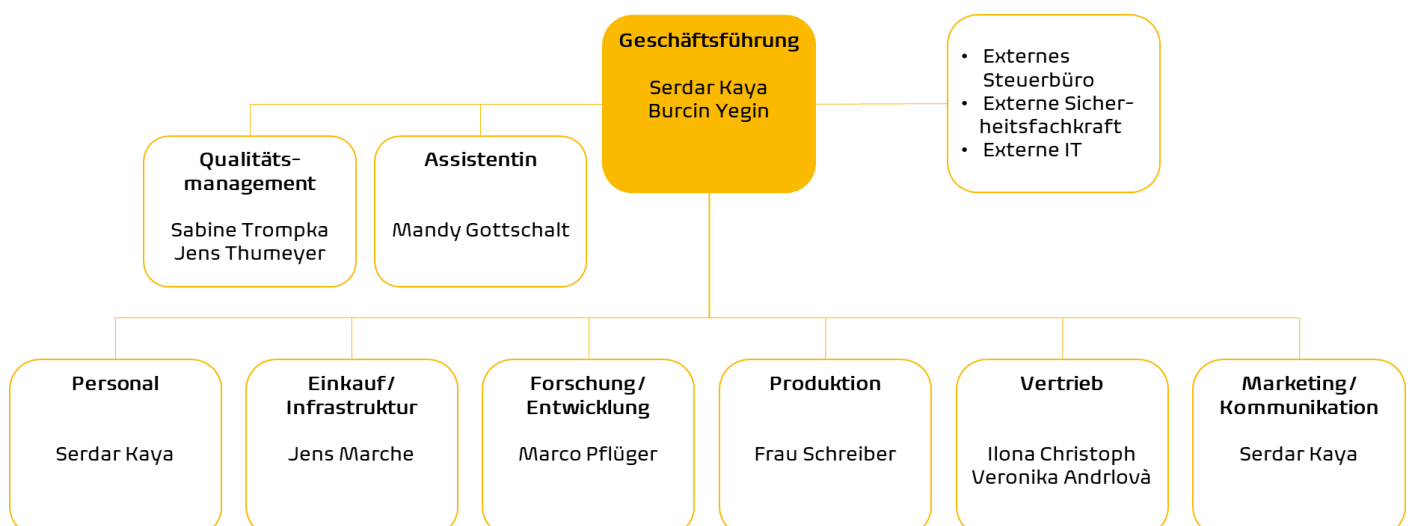
Im Jahr 2022 hat eine Frau aus unserem Team Elternzeit genommen und ist nach 12 Monaten an den Arbeitsplatz zurückgekehrt. Wir unterstützen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und sind uns bewusst, dass Elternzeit eine wichtige Möglichkeit ist, dies zu erreichen.

In den letzten 15 Jahren haben insgesamt 4 Mitarbeiterinnen bei uns Elternzeit in Anspruch genommen. Von diesen 4 Mitarbeiterinnen sind aktuell noch 3 Personen bei uns beschäftigt. Wir legen großen Wert auf die Förderung und Rückkehr von Mitarbeitenden nach ihrer Elternzeit, um unseren Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern im Berufsleben zu leisten.

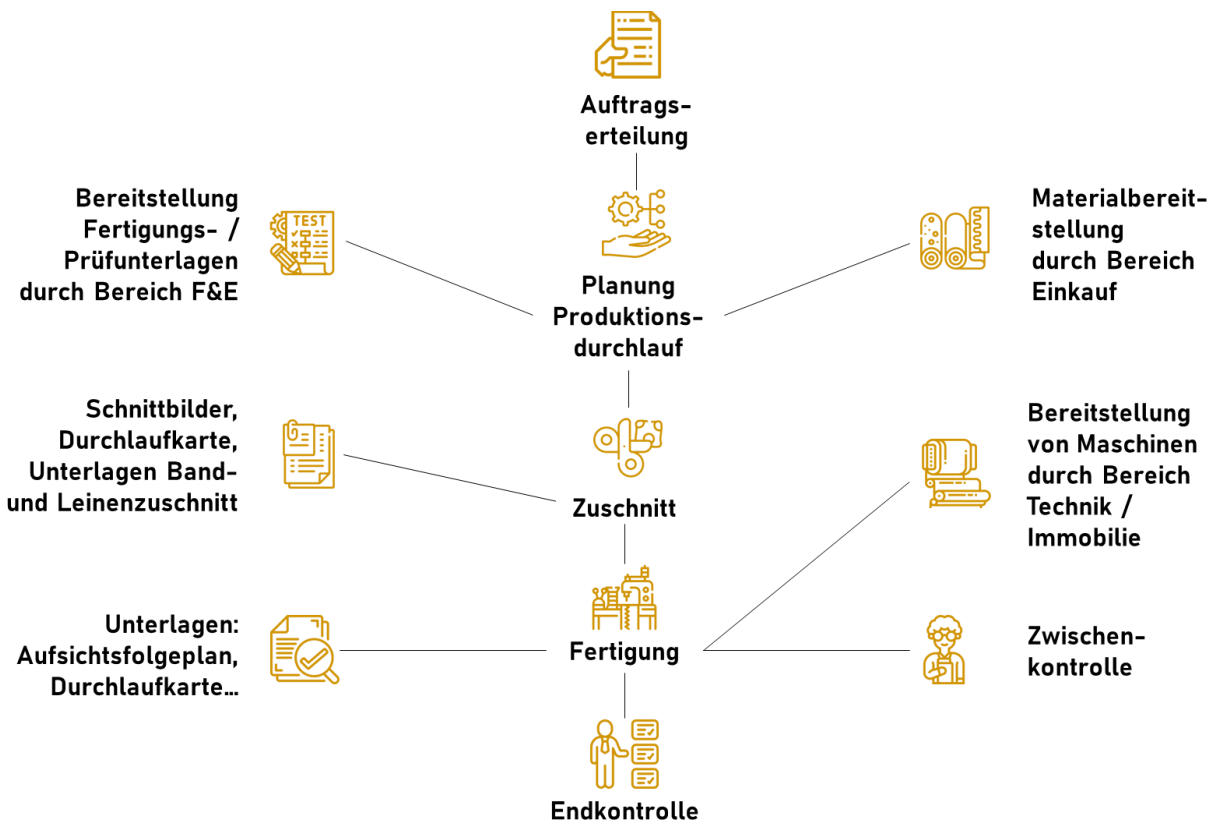
Entlohnung

In unserem Unternehmen erkennen wir die Bedeutung der Zufriedenheit und des Wohlbefindens unserer Mitarbeitenden für den Erfolg des Unternehmens an. Ein wichtiger Teil dieses Bemühens ist die Bezahlung unserer Mitarbeitenden. Obwohl wir keine Tarifverträge haben, stellen wir sicher, dass unsere Mitarbeitenden einen Lohn erhalten, der über dem gesetzlichen Mindestlohn liegt. Dies zeigt unsere Wertschätzung für die Arbeit und die Leistungen unserer Mitarbeitenden und unterstützt das Ziel, eine positive Arbeitsumgebung und hohe Motivation zu schaffen. Wir achten darauf, dass die Bezahlung fair, gerecht und nicht diskriminiert ist.

2.2 Organigramm



2.3 Produktionskette



2.4 Produkte

Die Leistungen unseres Unternehmens umfassen eine breite Palette an Angeboten:

- Herstellung und Instandhaltung von militärischen und zivilen Fallschirmsystemen und Rettungsfallschirmen
- Wartung und Nachprüfung von Fallschirmsystemen
- Fertigung weiterer technischer Textilien, wie Kleinfallschirmsysteme
- Fertigung von Kleinstserien

Wir sind stolz darauf, unseren Kunden eine umfassende Palette von Leistungen anbieten zu können, die ihre Anforderungen in Bezug auf Sicherheit und Zuverlässigkeit erfüllen.



Im Folgenden sehen Sie die einzelnen Produkte nach Produktkategorien aufgeschlüsselt:

Militärische Fallschirme

- Personenfallschirme
- Präzisions – und Lehrfallschirme
- Bremsfallschirme
- Ballistische Fallschirme
- Rettungsfallschirme



Luftfahrttextilien

- Frachtnetze
- Flugzeuggurte
- Sicherheitsnetze
- Vorhänge für Flugzeuge



Technische Textilien für das Militär

- Lastennetze für Hubschrauber
- Rucksäcke
- Schlafsäcke
- Waffentaschen
- Magazinhalter
- Sicherheitskleidung
- Verschiedene Abdeckungen



2.5 Kundenkreis

Unser Kundenkreis umfasst aktuell

- Beschaffungsorgane öffentlicher Auftraggeber
- Unternehmen der Bereiche Luftfahrt und wehrtechnische Industrie
- Fachhändler für Luftfahrterzeugnisse
- Verbände, Vereine und Privatkunden Fallschirmsport, Segel- und Motorflug

Wir unterhalten internationale Repräsentanzen und exportieren unsere Erzeugnisse weltweit in über 30 Länder in vier Kontinenten. Als größere Kunden sind Airbus, Siemens, Thales und Lufthansa zu nennen. Im Jahr 2022 lieferten wir unter anderem an die Mongolei, Deutschland und Österreich. Wir sind uns bewusst, dass wir Verantwortung gegenüber unseren Stakeholdern haben und haben daher eine Risikoanalyse der belieferten Länder mithilfe des Risikochecks von MVO Netherlands durchgeführt. Der Risikocheck, in der deutschen Version erstellt von der Agentur für Wirtschaft und Entwicklung, nutzt aktuelle Informationen aus verlässlichen Quellen, um ein umfassendes

Verständnis der CSR-Risiken im internationalen Handel zu gewährleisten. Um Risiken wie Diskriminierung und Korruption zu vermeiden, verpflichten wir uns dem Code of Conduct des Bundesverbandes der deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie (BDSV).

Die Ergebnisse des Risikochecks für die Länder, die hauptsächlich beliefert wurden, sind in der Tabelle nachzulesen. Es zeigt sich, dass sowohl Österreich als auch Deutschland ein fortlaufendes Monitoring erfordern, da jeweils 3 bzw. 4 Risiken identifiziert wurden. Die Mongolei benötigt jedoch eine strengere Überwachung, da hier 11 Risiken identifiziert wurden. Diese Risiken können lokal oder international verursacht sein und können die Geschäftsbeziehungen beeinträchtigen.

Risiken	Deutschland	Österreich	Mongolei
Verbraucherinteressen & Produktsicherheit	✓	✓	✓
Diskriminierung	✓ ✓	✓	✓
Wasserverbrauch & Wasserverfügbarkeit	✓	✗	✗
Korruption	✗	✓	✓ ✓
Biodiversität & Entwaldung	✗	✓	✗
Einfluss der Regierung	✗	✗	✓
Vereinigungs- & Versammlungsfreiheit	✗	✗	✓
Zwangsarbeit & Menschenhandel	✗	✗	✓
Klima & Energie	✗	✗	✓
Luftverschmutzung	✗	✗	✓
Kinderarbeit	✗	✗	✓ ✓

✓ ermitteltes mögliches Risiko

✗ kein Risiko

2.6 Zertifikate

Wir führen ein umfassendes Qualitätssicherungssystem, welches allen produktspezifischen und kundenseitigen Anforderungen gerecht wird.

SPEKON ist aktuell zertifiziert nach:

- DIN ISO 9001:2015 2018-2021
- EASA/LBA Part 21
- EASA/LBA Part 145
- Luftfahrtbetrieb für Luftfahrtgerät der Bundeswehr

2.7 Mitgliedschaften in Verbänden

Wir sind aktive und engagierte Mitglieder im Bundesverband der Deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie (BDSV) und in der Parachute Industry Association (PIA). Durch unsere Mitgliedschaft in diesen Institutionen haben wir die Möglichkeit, uns in branchenrelevanten Themen einzubringen, unsere Kompetenzen zu erweitern und von den Erfahrungen und dem Know-how anderer Mitgliedsunternehmen zu profitieren. Außerdem nehmen wir an relevanten Veranstaltungen, Schulungen und Workshops teil und sind somit stets auf dem neuesten Stand der Entwicklungen in unserer Branche. Unsere Mitgliedschaft zeigt auch unsere Verpflichtung gegenüber unserer Branche und unsere Bereitschaft, uns aktiv an der Gestaltung und Verbesserung der Sicherheits- und Fallschirmindustrie zu beteiligen.



Bundesverband der Deutschen
Sicherheits- und Verteidigungsindustrie e.V.



2.8 Lieferanten

Als langjähriges und traditionsreiches Unternehmen, das seinen Wurzeln in der Region fest verankert ist, ist es uns ein besonderes Anliegen die Vielfalt und den Erhalt der Unternehmenslandschaft in unserer Region zu fördern. Dies zeigt sich auch in unserer Beschaffungspolitik, denn wir setzen uns dafür ein, einen möglichst hohen Anteil unserer benötigten Waren von regionalen Zulieferern zu beziehen. Aktuell werden bis zu 25 % unserer Waren von lokalen Zulieferern bezogen. Mit dieser Maßnahme möchten wir einen Beitrag zur Stärkung der heimischen Wirtschaft leisten und gleichzeitig die Transportwege unserer Waren so kurz wie möglich halten. Unter "Regionalität" verstehen wir in diesem Fall den gesamten Freistaat Sachsen. Diese Maßnahme ist für uns ein wichtiger Beitrag zur Nachhaltigkeit und zur Unterstützung der Region, in der wir tätig sind.

2.9 Code of Conduct

Wir und unsere Lieferanten verpflichten uns zur Einhaltung des Supplier Code of Conduct des Bundesverbandes der Deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie e.V. (BDSV). Die Umsetzung wird in den nächsten Monaten implementiert und sowohl durch Selbstauskunft der Lieferanten als auch durch interne Audits überprüft. Um unsere Prüfmechanismen umzusetzen, werden wir unsere Einkaufsabteilung bis zum dritten Quartal 2023 einer Schulung unterziehen. Im Falle eines Verstoßes unserer Zulieferanten gegen den Supplier Code of Conduct kann es zu Sanktionen bis hin zur Kündigung des Vertrags kommen.

Der vom Bundesverband der Deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie e.V. (BDSV) aufgestellte Code of Conduct enthält Anforderungen an den Umgang mit Zulieferern, die auch den Mindestanforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes entsprechen. Im Folgenden finden Sie einen kurzen Überblick über die geforderten Verhaltensregeln. Den vollständigen Code of Conduct finden Sie am Ende unseres Berichts angehängt.

Wir verpflichten uns insbesondere gegenüber folgenden Verhaltensweisen:

- Einhaltung von Recht und Gesetz
- Ausschluss von Korruption und Wettbewerbsverstößen
- Exportkontrolle
- Verantwortungsvolle Beschaffung gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
- Geschäftsaufzeichnungen gegen unbefugten Zugriff
- Schutz sensibler Informationen
- Einhaltung von Steuergesetzen
- Rechtzeitige Entlohnung der Zulieferanten
- Aktives Risikomanagement
- Menschenrechtskonformität
- Umweltmanagement
- Einhaltung der Konfliktmineralienverordnung
- Einführung einer Whistleblower Funktion
- Aktives Verhaltenskodex-Management durch den Lieferanten



3 Umwelt

Wir legen großen Wert darauf, nur hochwertige Materialien für die Produktion unserer Produkte zu verwenden, um eine nachhaltige und langlebige Qualität sicherzustellen. Dies spiegelt sich auch in unseren Beziehungen zu unseren Kunden, Mitarbeitenden und Geschäftspartnern wider, die wir stets auf eine nachhaltige und verantwortungsvolle Art und Weise pflegen. Unser Unternehmen ist bestrebt, den CO₂-Fußabdruck so gering wie möglich zu halten und arbeitet auf eine möglichst ressourcenschonende und effiziente Art und Weise. Im folgenden Abschnitt möchten wir Ihnen gerne über unsere bisherigen Bemühungen im Bereich der ökologischen Nachhaltigkeit informieren und unsere Erfolge, sowie zukünftige Bestrebungen zur Verbesserung in diesem Bereich darlegen. Aktuelle Kennzahlen beziehen sich auf die Verbrauchsjahre 2021/2022.

3.1 Materialien

Eingesetzte Materialien nach Gewicht

Da wir nicht nach Gewicht einkaufen, lässt sich die Menge der eingesetzten Materialien nicht bestimmen. Trotzdem möchten wir Ihnen gerne eine Liste der Materialien zur Verfügung stellen, die in unserem Unternehmen verwendet werden. Diese Liste dient dazu, Ihnen einen Überblick über die Vielfalt der Materialien zu geben, die in unseren Produkten verarbeitet werden.

Wir verarbeiten folgende Materialien:

- Baumwolle
- Polyamid 6.6
- Aramid
- Kunststoff
- Stahl
- Edelstahl

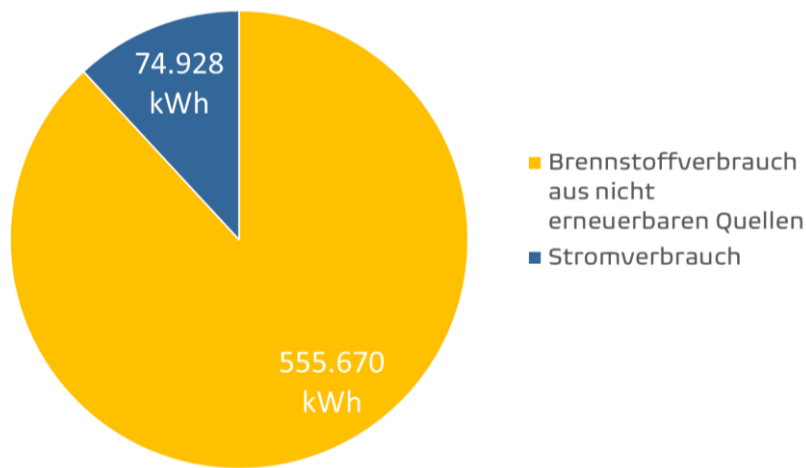
Wiederverwertete Produkte und ihre Verpackungsmaterialien

Wir sind bestrebt, unsere Produkte möglichst umweltfreundlich und nachhaltig zu gestalten und bemühen uns daher, Materialien soweit es geht wiederzuverwerten. Aktuell ist es uns jedoch nur möglich, dies durch die teilweise Aufarbeitung von Metallen umzusetzen. Aufgrund der hohen Anforderungen an Stabilität und Reißfestigkeit, die unsere Produkte erfüllen müssen, ist es uns mit dem aktuellen Stand der Technik jedoch nicht möglich, den Einsatz von recycelten Textilfasern sicherzustellen. Wir arbeiten jedoch kontinuierlich daran, die Technologien und Methoden weiterzuentwickeln, um in Zukunft auch den Einsatz von recycelten Textilfasern zu ermöglichen.

3.2 Energie

Energieverbrauch innerhalb des Unternehmens

Der hier dargestellte Energieverbrauch bezieht sich auf den letzten Abrechnungszeitraum von 05/2021 bis 05/2022.



GESAMTVERBRAUCH: 630.598 kWh

Geplante Maßnahmen zur Verringerung des Energieverbrauchs

Wir sind uns bewusst, dass unser Energieverbrauch im Bereich Wärme aktuell sehr hoch ist und dass dies hauptsächlich durch den Betrieb und die Nutzung unseres Gebäudes verursacht wird. Wir erkennen die Notwendigkeit, langfristig Maßnahmen zu ergreifen, um unseren Energieverbrauch zu senken und unseren Beitrag zum Umweltschutz zu leisten, an. Daher werden wir innerhalb der nächsten 3 Jahre eine energiesparende Sanierung eines unserer Nachbargebäude durchzuführen. Der Umzug in dieses Gebäude wird uns helfen den Energieverbrauch zu reduzieren und unsere Umweltbelastung zu minimieren.

Wir sind uns im Klaren darüber, dass der hohe Stromverbrauch hauptsächlich durch den Betrieb unserer Maschinen verursacht wird. Um auch hier, im Rahmen unserer Möglichkeiten zu reagieren, werden wir bis Ende 2023 für unser Unternehmen auf die Nutzung von Ökostrom umstellen, um unseren strombasierten CO₂-Fußabdruck zu reduzieren.

Wir als SPEKON GmbH tragen die Verantwortung, unseren Energieverbrauch zu reduzieren einen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten. Deshalb werden wir uns weiterhin bemühen, unseren gesamten Energieverbrauch zu senken und unser Umweltbewusstsein zu stärken.

3.3 Wasser und Abwasser

Wassernutzung

Als Unternehmen legen wir großen Wert auf eine umweltbewusste und nachhaltige Produktion unserer Produkte. Ein wichtiger Aspekt hierbei ist der sparsame Umgang mit Ressourcen, insbesondere mit Wasser. Die in unserem Bericht dargelegten Zahlen sind aus dem Abrechnungszeitraum des Jahres 2021.

Im Rahmen der Konfektionierung unserer Produkte wird nur wenig Wasser benötigt.

Wir verwenden Wasser lediglich als Brauchwasser für hygienische Zwecke unserer Mitarbeitenden. Der Verbrauch beläuft sich hierbei auf eine geringe Menge von ca. 200 m³ pro Jahr.

Unser Abwasser wird anschließend dem städtischen Abwassersystem zugeführt und gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften behandelt.

3.4 Biodiversität

Als Konfektionsunternehmen sind wir in der Produktion hauptsächlich mit der Herstellung von textilen Produkten zuständig. Daher fallen in unserem Betrieb keine Geruchsemissionen und keine Emissionen von Chemikalien an. Wir gehen davon aus, dass unser Einfluss auf die Biodiversität aufgrund dieser Tatsache minimal ist. Wir werden uns zukünftig intensiver mit diesem Thema beschäftigen, um darüber eine genauere Aussage treffen zu können, für die derzeit die Datenbasis fehlt.

Trotzdem setzen wir uns stetig dafür ein, unsere Produktionsprozesse so umweltfreundlich wie möglich zu gestalten und unseren Beitrag zum Schutz der Biodiversität zu leisten. Ein wichtiger Aspekt dabei ist unser Grundstück, auf dem wir viel grüne Flächen haben. Diese bestehen aus vielen Apfelbäumen, einer wilden Wiese und zahlreichen Blumen. Durch diese Vielfalt an Pflanzen bieten wir einen Lebensraum für eine Vielzahl von Insekten und anderen Tieren, wie beispielsweise Rehe. Wir sind stolz darauf, einen aktiven Beitrag zur Erhaltung der Natur und der Biodiversität zu leisten.

3.5 Emissionen

SCOPE 1

Die Ermittlung von Scope 1 Emissionen beziehen sich auf den direkten Ausstoß von Treibhausgasen, der direkt durch das Unternehmen verursacht werden. In unserem Fall bezieht sich die Errechnung des Scope 1 auf die Firmenfahrzeuge. Wir haben die gefahrenen Kilometer ermittelt und sind von einem durchschnittlichen Benzinverbrauch von 7,5 Litern pro 100 km ausgegangen. Diese haben wir dann mithilfe des Programms Klimaktiv in CO₂e umgerechnet.

SCOPE 2

Die Ermittlung von Scope 2 Emissionen bezieht sich in unserem Fall auf die Emissionen, die durch den Strom- und Wärmeverbrauch unseres Unternehmens verursacht werden. Wir produzieren weder Strom noch Wärme selbst, sondern kaufen beide zu. In unserem konkreten Fall verursacht der Wärmeverbrauch die höchste Emission bei SPEKON. Dies ist auf unser derzeit unsaniertes Gebäude zurückzuführen.

Um diese Emissionen zu reduzieren, ist geplant, in den nächsten 3 Jahren eine energetische Sanierung des Nachbargebäudes durchzuführen und unsere Produktion in dieses Gebäude zu verlagern. Durch diese Maßnahme wird der Wärmeverbrauch des Unternehmens signifikant reduziert, was in den nächsten Jahren zu einer Verringerung der Scope 2 Emissionen führen wird.

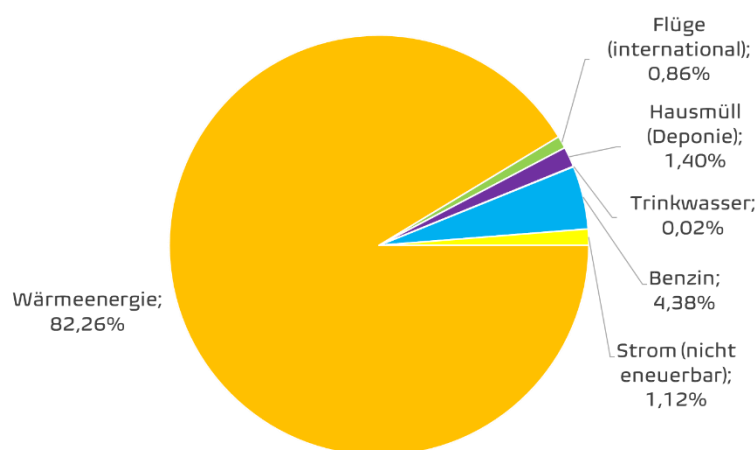
SCOPE 3

Scope 3 bezieht sich auf die Emissionen, die durch die Aktivitäten des Unternehmens verursacht werden, aber nicht direkt unter seiner Kontrolle stehen. Dazu gehören beispielsweise die Fahrtwege der Mitarbeitenden, Geschäftsreisen, ein Teil der Entsorgung und der Verbrauch von Wasser.

Eine der größten Schwierigkeiten bei der Ermittlung von Scope 3 ist die mangelnde Verfügbarkeit von entscheidenden Kennzahlen. Da diese Emissionen nicht direkt unter unserer Kontrolle stehen, fehlen uns oft die notwendigen Daten, um sie genau zu berechnen. Trotzdem haben wir uns bemüht, die auf unserem Standort in Seifhennersdorf entstehenden Emissionen so gut wie möglich zu erfassen.

Bislang haben wir uns darauf konzentriert, die Fahrtwege der Mitarbeitenden, Geschäftsreisen, einen Teil der Entsorgung und den Verbrauch von Wasser zu berechnen. Dies stellt jedoch nur einen Teil des Scope 3 dar und es bleibt für uns noch viel zu tun, um die Emissionen aus allen Bereichen, die unter Scope 3 fallen, vollständig erfassen und berechnen zu können.

Durch die Berechnung der einzelnen Scopes konnten wir einen Gesamtfußabdruck von **170.382 kg CO₂e** ermitteln.

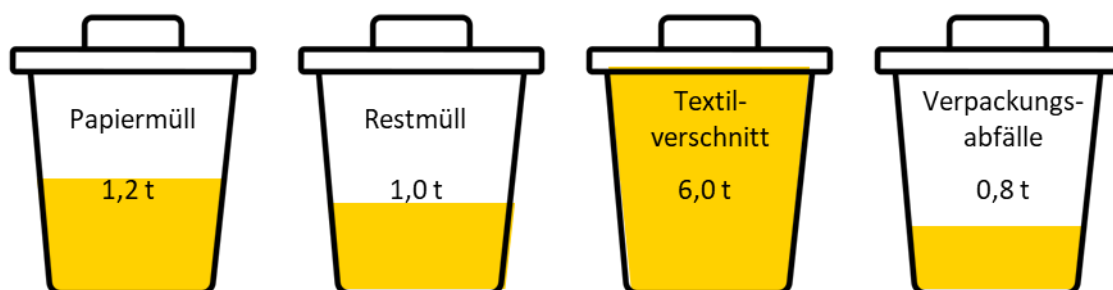


ANTEIL DER EMITTENTEN AM CO₂e-Ausstoß

SCOPE 1			8.216 kg CO ₂ e
Emittent	Menge	CO ₂ Ausstoß	Relativer Anteil
Benzin	2.886 l	8.216 kg CO ₂ e	4,38 %
SCOPE 2			157.873 kg CO ₂ e
Emittent	Menge	CO ₂ Ausstoß	Relativer Anteil
Strom (nicht erneuerbar)	6.244 kWh	2.285 kg CO ₂ e	1,12 %
Wärmeenergie	555.670 kWh	155.588 kg CO ₂ e	82,26 %
SCOPE 3			4.293 kg CO ₂ e
Emittent	Menge	CO ₂ Ausstoß	Relativer Anteil
Flüge (international)	13.880 km	1.617 kg CO ₂ e	0,86 %
Hausmüll (Deponie)	1.000 kg	2.632 kg CO ₂ e	1,40 %
Trinkwasser	200 m ³	43 kg CO ₂ e	0,02%

3.6 Abfall

Anfallender Abfall



Unser Unternehmen legt großen Wert auf eine umweltbewusste und verantwortungsvolle Abfallentsorgung. Die hier dargestellten Zahlen sind die aus dem Abrechnungszeitraum 2021. Wir trennen unseren Abfall in verschiedene Behältnisse, wie z. B. Restmüll, Papiermüll und Verpackungsmüll. Diese Abfälle werden von regionalen Entsorgungsunternehmen im regelmäßigen Turnus gemeinsam mit dem Hausmüll der umliegenden AnwohnerInnen abgeholt. Für den Produktionsabfall, der hauptsächlich aus

Textilverschnitt besteht, haben wir einen separaten Container, der ca. 3-mal jährlich abgeholt und fachgerecht entsorgt wird.

Leider sind wir aktuell noch nicht in der Lage, einen Beitrag zur Kreislaufwirtschaft zu leisten, da die Technologie im Bereich der Textilrecycling noch nicht ausreichend fortgeschritten ist, um für unsere Produkte verwendbar zu sein. Wir arbeiten jedoch kontinuierlich daran, die Technologien und Methoden weiterzuentwickeln, um in Zukunft auch den Einsatz von recycelten Textilfasern zu ermöglichen und so unseren Beitrag zur Ressourcenschonung und Abfallvermeidung zu leisten.

3.7 Umweltbewertung der Lieferanten

Derzeit führen wir noch keine Bewertungen unserer Lieferanten hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit durch. Mit der Einführung des Supplier Code of Conducts des BDSV werden wir jedoch künftig eine nachhaltige Lieferantenselbstauskunft in unsere bestehenden Abfragen integrieren. Durch diese Maßnahme werden wir in der Lage sein, die Nachhaltigkeitsleistungen unserer Lieferanten genauer zu erfassen und gezielt verbesserungswürdige Aspekte anzusprechen. Auf diese Weise werden wir nicht nur unseren eigenen Beitrag zur Nachhaltigkeit leisten, sondern auch unsere Lieferanten dazu anspornen, ihre Nachhaltigkeitsleistungen zu verbessern.



4 SOZIALES

Wir sind uns bewusst, dass Sicherheit für die Gesellschaft von großer Bedeutung ist und wir möchten unseren Beitrag leisten, um dazu beizutragen. Dies tun wir sowohl durch unsere eigenen Produkte als auch durch unsere Tätigkeit als Zulieferer für Verteidigungs- und Sicherheitsministerien.

Neben der Steigerung unserer Profitabilität, sehen wir es als unsere Verantwortung an, auch ökologische und soziale Aspekte in unserem Unternehmen zu fördern und zu verankern. Wir werden uns in den kommenden Jahren aktiv dafür einsetzen, die Arbeitsbedingungen und Umweltbelastungen zu verbessern, damit sich unsere Mitarbeitenden noch wertgeschätzt fühlen können. Wir werden uns bemühen, unsere Geschäftspraktiken und Prozesse entsprechend anzupassen, um eine nachhaltigere und verantwortungsvollere Arbeitsumgebung zu schaffen.

4.1 Soziale Projekte

Als regionales Unternehmen legen wir großen Wert darauf, uns aktiv in der Region zu engagieren und Projekte zu unterstützen. Besonders am Herzen liegen uns dabei Menschen, die körperlich eingeschränkt sind und nicht die gleichen Möglichkeiten haben wie wir. Ein Beispiel hierfür ist die Bezugsquelle unserer Besen im Unternehmen, welche wir aus Werkstätten für behinderte Menschen beziehen.

In Zusammenarbeit mit dem Land Sachsen und dem Deutschen Roten Kreuz haben wir im Jahr 2022 humanitäre Hilfe geleistet und 1.000 Winterschlafsäcke an die Ukraine gespendet.

Als fallschirmproduzierendes Unternehmen engagieren wir uns auch im Bereich des Fallschirmsports und unterstützen den HSV Red Bull Salzburg bei den Parachute World Cup Series 2022. Dies ermöglicht uns nicht nur, uns für die Gesellschaft zu engagieren, sondern auch unseren Beitrag zur Förderung des Sports zu leisten.



4.2 Arbeitnehmer - Arbeitgeber – Verhältnis

Wir legen großen Wert auf ein gutes Arbeitsklima und ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Mitarbeitenden. Um dies zu fördern, finden jährlich Gespräche zwischen dem Geschäftsführer und den Mitarbeitenden sowie Sommerfeste und Weihnachtsfeiern statt. Die Mitarbeitendengespräche dienen dazu, Anliegen und Wünsche der Mitarbeitenden aufzunehmen und mögliche Verbesserungen im Unternehmen vorzunehmen. Aufzeichnungen dieser Gespräche unterliegen der Vertraulichkeit und werden daher nicht in diesem Bericht veröffentlicht.

Um unsere Mitarbeitenden auch in schwierigen Situationen, wie z. B. bei längerer Erkrankung, zu unterstützen, haben wir Wiedereingliederungsmaßnahmen implementiert. Diese Maßnahmen dienen dazu, den Mitarbeitenden nach einer längeren Abwesenheit einen erfolgreichen und angenehmen Wiedereinstieg in den Arbeitsalltag zu ermöglichen und so eine hohe Mitarbeiterzufriedenheit und -motivation zu gewährleisten.

4.3 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Gefahrenidentifizierung, Risikobewertung und Untersuchung von Vorfällen

Um die Sicherheit unserer Mitarbeiter und Betriebsabläufe zu gewährleisten, führen wir regelmäßig Sicherheits-Check-ups durch. Diese Check-ups umfassen sowohl die technische Wartung und Überprüfung unserer Geräte als auch die Identifizierung von Gefahrenquellen in unserem täglichen Arbeitsablauf. Durch diese Maßnahmen stellen wir sicher, dass unsere Geräte und Anlagen stets in einwandfreiem Zustand sind und potenzielle Gefahren rechtzeitig erkannt und beseitigt werden. So können wir sicherstellen, dass unsere Mitarbeitenden in einer sicheren Arbeitsumgebung arbeiten können.

Mitarbeitendenschulungen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Um ein hohes Maß an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für unsere Mitarbeitenden zu gewährleisten, finden regelmäßige Schulungen zu diesen Themen statt. Diese Schulungen dienen dazu, unsere Mitarbeitenden über die richtige Handhabung der Geräte und Anlagen, sowie die Vermeidung von gefährlichen Situationen am Arbeitsplatz zu informieren.

Nachweise über die durchgeführten Schulungen werden in Form von unterschriebenen Arbeitsschutzbelehrungen geführt. Um auch Mitarbeitende, die kein Deutsch sprechen, optimal über die Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen zu informieren, werden die Belehrungen in ihre jeweilige Muttersprache übersetzt und von DolmetscherInnen durchgeführt.

Förderung der Gesundheit der Mitarbeitenden

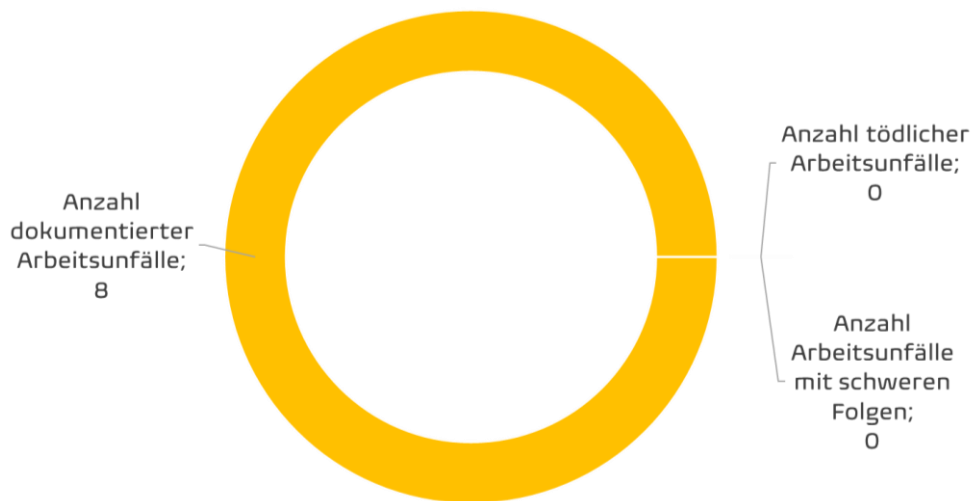
Die Förderung der Gesundheit unserer Mitarbeitenden ist ein wesentlicher Aspekt in der nachhaltigen Ausrichtung unseres Unternehmens. Wir sind uns bewusst, dass die Gesundheit und das Wohlbefinden unserer Mitarbeitenden direkt mit ihrer Leistungsfähigkeit und Zufriedenheit im Beruf verbunden sind. Aus diesem Grund setzen wir uns ehrgeizige Ziele in Bezug auf die Gesundheitsförderung und werden zukünftig weitere Angebote in diesem Bereich anbieten.

Aktuell stellen wir unseren Mitarbeitenden bereits einen Obstkorb sowie Wasser und Kaffee zur freien Verfügung, um ihnen eine gesunde Ernährung zu ermöglichen. Wir werden jedoch weitere Schritte unternehmen, um die Gesundheit unserer Mitarbeitenden zu fördern. Wir befinden uns beispielsweise gerade im Gespräch mit einer Physiotherapie-Praxis um unseren Mitarbeitenden bis Sommer 2023 weitere Fördermaßnahmen, wie Massagen und Betriebssport anbieten zu können.

Arbeitsbedingte Verletzungen

Für uns spielt die Sicherheit der Mitarbeitenden eine wichtige Rolle. Deshalb versuchen wir Unfälle zu vermeiden und führen entsprechende Schulungen und Belehrungen regelmäßig durch.

In folgender Übersicht sind die Unfälle in 2022 dargestellt:



4.4 Aus- und Weiterbildung

Wir sind der festen Überzeugung, dass gut aus- und weitergebildete Mitarbeitende eine entscheidende Rolle bei der Steigerung der Produktivität und Effizienz eines Unternehmens spielen. Daher legen wir in unserem Unternehmen großen Wert auf die Förderung von Aus- und Weiterbildung unserer Mitarbeitenden.

Um unseren Mitarbeitenden die bestmögliche Unterstützung bei ihrer beruflichen Entwicklung zu bieten, bieten wir ihnen speziell auf ihre Bedürfnisse und Ziele zugeschnittene Weiterbildungen an. Diese werden in regelmäßigen Feedbackgesprächen besprochen und individuell geplant. Durchschnittlich absolviert jeder Mitarbeitende pro Jahr eine Stunde Weiterbildung, um sich fachlich und persönlich weiterzuentwickeln, beispielsweise durch den Besuch einer Schulung zur Sicherheit unserer Fallschirme. Zusätzlich sind wir als Ausbildungsbetrieb gelistet und bemühen uns proaktiv um die Anwerbung von neuen Auszubildenden. Leider stellt sich die Suche nach Nachwuchskräften in letzter Zeit als zunehmend schwieriger heraus, weshalb wir derzeit keine Auszubildenden beschäftigen.



5 Anhänge

5.1 GRI-Inhaltsindex

Dieser CSR-Bericht bezieht sich auf unser Geschäftsjahr 2022 mit Beginn am 01.01.2022 und Ende am 31.12.2022. Bei einigen fehlenden Kennzahlen haben wir mit den Zahlen aus dem Jahr 2021 gearbeitet, diese sind im Bericht gesondert gekennzeichnet. Redaktionsschluss des Berichts war der 16.12.2022. Zukünftig werden wir einmal jährlich über unsere Nachhaltigkeitsbemühungen berichten.

GRI-Standard	Angabe	Berichtskapitel	Seite	Hinweise
GRI 102 – Allgemeine Angaben	1. Organisationsprofil			
	102-1: Name der Organisation	1. Allgemeine Angaben	1	
	102-2: Aktivitäten, Marken, Produkte und Dienstleistungen	1. Allgemeine Angaben 1.2 Key-Facts 2.4. Produkte	1, 3, 8	
	102-3 Hauptsitz der Organisation	1.3. Standort	3	
	102-4 Betriebsstätten	1.3. Standort	3	
	102-5: Eigentumsverhältnisse und Rechtsform	1.2. Key Facts	3	
	102-6: Belieferte Märkte	2.5. Kundenkreis	9	
	102-7: Größe der Organisation	1.2. Key Facts 1.3. Standort 2.4. Produkte	3, 8	Die Punkte Nettoumsatz und Gesamtkapital unterliegen der Vertraulichkeit.
	102-8: Informationen zu Angestellten und sonstigen Mitarbeitern	2.1. Mitarbeitende	6	
	102-9: Lieferkette	2.8. Lieferanten 2.9. Code of Conduct	12	
	102-10: Signifikante Änderungen der Organisation in ihrer Lieferkette			Keine signifikanten Änderungen vorhanden
	102-11: Vorsorgeansatz oder Vorsorgeprinzip			Keine Angabe
	102-12: Externe Initiativen	2.6. Zertifikate	11	
	102-13: Mitgliedschaft in Verbänden und Interessengruppen	2.7. Mitgliedschaften in Verbänden	11	
	2. Strategie			
	102-14: Erklärung des höchsten Entscheidungsträgers	Vorwort		
	3. Ethik und Integrität			
	102-16: Werte, Grundsätze, Standards und Verhaltensnormen	2. Unser Unternehmen	5	
	4. Unternehmensführung			
	102-18: Führungsstruktur	2.2. Organigramm	7	
	5. Einbindung von Stakeholdern			
	102-40: Liste der Stakeholdergruppen			Es hat noch keine umfassende Stakeholderanalyse stattgefunden
	102-41: Tarifverträge			Keine Tarifverträge vorhanden
	102-42: Ermittlung und Auswahl der Stakeholder			Da noch keine umfassende Stakeholderanalyse stattgefunden hat, ist hier keine konkrete Antwort möglich
	102-43: Ansatz für die Einbindung von Stakeholdern			Wir kommunizieren mit unseren Stakeholdern durch persönliche und mediale Kommunikation

	102-44: Wichtige Themen und hervorgebrachte Anliegen			Keine Angabe
	6. Vorgehensweise bei der Berichterstattung			
	102-45: Im Konzernabschluss enthaltene Entitäten			Da wir kein Konzern sind, ist dieser Punkt auf uns nichtzutreffend
	102-46: Vorgehen zur Bestimmung des Berichtsinhalts und der Abgrenzung der Themen			Der Berichtsinhalt wurde mit dem Geschäftsführenden sowie der Assistenz der Geschäftsführung abgestimmt. Zukünftig werden Berichtsthemen mit einem interdisziplinären Beratungsteam ermittelt.
	102-47: Liste der wesentlichen Themen			Es wurde noch keine Wesentlichkeitsanalyse durchgeführt.
	102-48: Neudarstellung von Informationen			Da dies der erste Bericht ist, gibt es aktuell keine Vergleichswerte
	102-49: Änderungen bei der Berichterstattung			Da dies der erste Bericht ist, gibt es aktuell keine Vergleichswerte
	102-50: Berichtszeitraum	5.1. GRI-Inhaltsindex	24	
	102-51: Datum des letzten Berichts			Da dies der erste Bericht ist, gibt es aktuell keine Vergleichswerte
	102-52: Berichtszyklus	5.1. GRI-Inhaltsindex	24	
	102-53: Ansprechpartner bei Fragen zum Bericht	Herr Kaya, Frau Gottschalt		
	102-54: Erklärung zur Berichterstattung in Übereinstimmung mit den GRI-Standards	1.1. Berichterstattung	2	
	102-55: GRI-Inhaltsindex	5.1. GRI-Inhaltsindex	24	
ÖKONOMIE				
	Wirtschaftliche Leistung			
GRI 103: Managementansatz 2016	103-1: Erläuterung des wesentlichen Themas und seiner Abgrenzung	2. Unser Unternehmen	5	
GRI 201: Wirtschaftliche Leistung 2016	201-1: unmittelbar erzeugter und ausgeschütteter wirtschaftlicher Wert			Dieser Aspekt unterliegt der Vertraulichkeit
	201-2: Finanzielle Folgen des Klimawandels für die Organisation und andere mit dem Klimawandel verbundene Risiken und Chancen			Keine Angabe
	201-3: Verbindlichkeiten für leistungsorientierte Pensionspläne und sonstige Vorsorgepläne			Dieser Aspekt unterliegt der Vertraulichkeit
	201-4: Finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand			Dieser Aspekt unterliegt der Vertraulichkeit
	Marktpräsenz			
GRI 103: Managementansatz 2016	103-1: Erläuterung des wesentlichen Themas und seiner Abgrenzung	4. Soziales	20	
GRI 202: Marktpräsenz 2016	202-1: Verhältnis des nach Geschlecht aufgeschlüsselten	2.1. Mitarbeitende	6	Dieser Aspekt unterliegt teilweise der Vertraulichkeit

	Standardeintrittsgehalts zum lokalen gesetzlichen Mindestlohn			
	202-2: Anteil der aus der lokalen Gemeinschaft angeworbenen oberen Führungskräfte			Keine Angabe
	Beschaffungspraktiken			
GRI 103: Managementansatz 2016	103-1: Erläuterung des wesentlichen Themas und seiner Abgrenzung	2. Unser Unternehmen 3. Umwelt	5, 13	
GRI 204: Beschaffungspraktiken 2016	204-1: Anteil Ausgaben für lokale Lieferanten	2.8. Lieferanten	12	
	Korruptionsbekämpfung			
GRI 103: Managementansatz 2016	103-1: Erläuterung des wesentlichen Themas und seiner Abgrenzung	2. Unser Unternehmen	5	
GRI 205: Korruptionsbekämpfung 2016	205-1: Betriebsstätten, die auf Korruptionsrisiken geprüft wurden			Wir verfügen nur über eine Betriebsstätte und überprüfen diese regelmäßig auf Korruption
	205-2: Kommunikation und Schulungen zu Richtlinien und Verfahren zur Korruptionsbekämpfung	2.9. Code of Conduct 5.2. Code of Conduct des BSV	12, 32	
	205-3: Bestätigte Korruptionsfälle und ergriffene Maßnahmen			Es gab keine bestätigten Korruptionsvorfälle im Berichtszeitraum.
	Wettbewerbswidriges Verhalten			
GRI 103: Managementansatz 2016	103-1: Erläuterung des wesentlichen Themas und seiner Abgrenzung			Nicht relevant
GRI 206: Wettbewerbswidriges Verhalten 2016	206-1: Rechtsverfahren aufgrund von wettbewerbswidrigem Verhalten, Kartell- und Monopolbildung			Es gibt keine laufenden Rechtsverfahren im Berichtszeitraum
	Steuern			
GRI 103: Managementansatz 2016	103-1: Erläuterung des wesentlichen Themas und seiner Abgrenzung			Nicht relevant
GRI 207: Steuern 2019	207-1: Steuerkonzept			Nicht relevant
	207-2: Tax Governance, Kontrolle und Risikomanagement			Nicht relevant
	207-3: Einbeziehung von Stakeholdern und Management zu steuerlichen Bedenken			Nicht relevant
	207-4: Country-by-Country-Reporting			Nicht relevant
UMWELT				
	Materialien			
GRI 103: Managementansatz 2016	103-1: Erläuterung des wesentlichen Themas und seiner Abgrenzung	3. Umwelt	13	
GRI 301: Materialien 2016	301-1: Eingesetzte Materialien nach Gewicht oder Volumen	3.1. Materialien	14	
	301-2: Eingesetzte recycelte Ausgangsstoffe	3.1. Materialien 3.6. Abfall	14, 18	

	301-3: Wiederverwertete Produkte und ihre Verpackungsmaterialien	3.1. Materialien	14	
	Energie			
GRI 103: Managementansatz 2016	103-1: Erläuterung des wesentlichen Themas und seiner Abgrenzung	3. Umwelt	13	
GRI 302: Energie 2016	302-1: Energieverbrauch innerhalb der Organisation	3.2. Energie 3.5. Emissionen	15, 16	
	302-2: Energieverbrauch außerhalb der Organisation	3.5. Emissionen	15	
	302-3: Energieintensität			Keine Angabe
	302-4: Verringerung des Energieverbrauchs	3.2. Energie	16	
	302-5: Senkung des Energiebedarfs für Produkte und Dienstleistungen			Keine Angabe
	Wasser und Abwasser			
GRI 103: Managementansatz 2016	103-1: Erläuterung des wesentlichen Themas und seiner Abgrenzung	3. Umwelt	13	
GRI 303: Wasser und Abwasser 2018	303-1: Wasser als gemeinsam genutzte Ressource	3.3. Wasser und Abwasser	16	
	303-2: Umgang mit den Auswirkungen des Wasserrückführung	3.3. Wasser und Abwasser	16	
	303-2: Wasserentnahme	3.3. Wasser und Abwasser	16	
	303-4: Wasserrückführung	3.3 Wasser und Abwasser	16	
	303-5: Wasserverbrauch	3.3. Wasser und Abwasser	16	
	Biodiversität			
GRI 103: Managementansatz 2016	103-1: Erläuterung des wesentlichen Themas und seiner Abgrenzung	3. Umwelt	13	
GRI 304: Biodiversität 2016	304-1: Eigene, gemietete und verwaltete Betriebsstandorte, die sich in oder neben geschützten Gebieten und Gebieten mit hohem Biodiversitätswert außerhalb von geschützten Gebieten befinden			Keine Relevanz
	304-2: Erhebliche Auswirkungen von Aktivitäten, Produkten und Dienstleistungen auf die Biodiversität	3.4. Biodiversität	16	
	304-3: Geschützte oder renaturierte Lebensräume			Keine Angabe
	304-4: Arten auf der Roten Liste der Weltnaturschutzunion (IUCN) und auf nationalen Listen geschützter Arten, die ihren Lebensraum in Gebieten haben, die von Geschäftstätigkeiten betroffen sind.			Keine Relevanz
	Emissionen			
GRI 103: Managementansatz 2016	103-1: Erläuterung des wesentlichen Themas und seiner Abgrenzung	3. Umwelt	13	
GRI 305: Emissionen 2016	305-1: Direkte THG-Emissionen (Scope 1)	3.5. Emissionen	16	
	305-2: Indirekte energiebedingte THG-Emissionen (Scope 2)	3.5. Emissionen	16	
	305-3: Sonstige indirekte THG-Emissionen (Scope 3)	3.5. Emissionen	16	

	305-4: Intensität der THG-Emissionen			Keine Angabe
	305-5: Senkung der THG-Emissionen	3.5. Emissionen	16	
	305-6: Emissionen Ozon abbauender Substanzen (ODS)			Keine Angabe
	305-7: Stickstoffoxide (NOx), Schwefeloxide (SOx) und andere signifikante Luftemissionen			Keine Angabe
	Abfall			
GRI 103: Managementansatz 2016	103-1: Erläuterung des wesentlichen Themas und seiner Abgrenzung	3. Umwelt	13	
306: Abfall 2020	306-1: Anfallender Abfall und erhebliche abfallbezogene Auswirkungen	3.6. Abfall	18	
	306-2: Management erheblicher abfallbezogener Auswirkungen	3.6. Abfall	18	
	306-3: Angefallener Abfall	3.6. Abfall	18	
	306-4: von Entsorgung umgeleiteter Abfall			Keine Angabe
	306-5: zur Entsorgung weitergeleiteter Abfall	3.6. Abfall	18	
	Umwelt-Compliance			
GRI 103: Managementansatz 2016	103-1: Erläuterung des wesentlichen Themas und seiner Abgrenzung	3. Umwelt	13	
GRI 307: Umwelt-Compliance 2016	307-1: Nichteinhaltung von Umweltschutzgesetzen und -verordnungen			Wir halten Umweltschutzgesetze und -verordnungen ein
	Umweltbewertung der Lieferanten			
GRI 103: Managementansatz 2016	103-1: Erläuterung des wesentlichen Themas und seiner Abgrenzung	3. Umwelt	13	
GRI 308: Umweltbewertung der Lieferanten 2016	308-1: Neue Lieferanten, die anhand von Umweltkriterien überprüft wurden			Keine Angabe möglich
	308-2: Negative Umweltauswirkungen in der Lieferkette und ergriffene Maßnahmen	2.9. Code of Conduct 3.7. Umweltbewertung der Lieferanten 5.2. Code of Conduct des BDSV	12, 19, 32	
SOZIALES				
	Beschäftigung			
GRI 103: Managementansatz 2016	103-1: Erläuterung des wesentlichen Themas und seiner Abgrenzung	4. Soziales	20	
	401-1: Neu eingestellte Angestellte und Angestelltenfluktuation	2.1. Mitarbeitende	6	
	401-2: Betriebliche Leistungen, die nur vollzeitbeschäftigten Angestellten, nicht aber Zeitarbeitnehmern oder teilzeitbeschäftigten Angestellten angeboten werden			Keine Relevanz, da alle Mitarbeitenden die gleichen Leistungen empfangen
	401-3: Elternzeit	2.1. Mitarbeitende	6	
	Arbeitnehmer- Arbeitgeber - Verhältnis			
GRI 103: Managementansatz 2016	103-1: Erläuterung des wesentlichen Themas und seiner Abgrenzung	4. Soziales	20	

GRI 402: Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnis 2016	402-1: Mindestmitteilungsfrist für betriebliche Veränderungen			Keine Angabe
	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz			
GRI 103: Managementansatz 2016	103-1: Erläuterung des wesentlichen Themas und seiner Abgrenzung	4. Soziales	20	
GRI 403: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz 2018	403-1: Managementsystem für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz			Wir sind nach ISO 9001 zertifiziert und hier ist Arbeits- und Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden ein Thema
	403-2: Gefahrenidentifizierung, Risikobewertung und Untersuchung von Vorfällen	4.3. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	22	
	403-3: Arbeitsmedizinische Dienste			Keine Angabe
	403-4: Mitarbeiterbeteiligung, Konsultation und Kommunikation zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	4.3. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	22	
	403-5: Mitarbeiterschulungen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	4.3. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	22	
	403-6: Förderung der Gesundheit der Mitarbeiter	4.3. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	22	
	403-7: Vermeidung und Abmilderung von direkt mit Geschäftsbeziehungen verbundenen Auswirkungen auf die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz			Keine Angabe
	403-8: Mitarbeiter, die von einem Managementsystem für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz abgedeckt sind			Alle Mitarbeitenden sind vom Managementsystem abgedeckt
	403-9: Arbeitsbedingte Verletzungen	4.3. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	22	
	403-10: Arbeitsbedingte Erkrankungen	4.3. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	22	
	Aus- und Weiterbildung			
GRI 103: Managementansatz 2016	103-1: Erläuterung des wesentlichen Themas und seiner Abgrenzung	4. Soziales	20	
GRI 404: Aus- und Weiterbildung 2016	404-1: Durchschnittliche Stundenzahl für Aus- und Weiterbildung pro Jahr und Angestellten	4.4. Aus- und Weiterbildung	23	
	404-2: Programme zur Verbesserung der Kompetenzen der Angestellten und zur Übergangshilfe	4.4. Aus- und Weiterbildung	23	
	404-3: Prozentsatz der Angestellten, die eine regelmäßige Beurteilung ihrer Leistung und ihrer beruflichen Entwicklung erhalten	4.2. Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnis	21	

5.2 Code of Conduct des BDSV

I. Einhaltung von Recht und Gesetz

Lieferanten müssen alle auf sie und ihr Geschäft anwendbaren Gesetze und Vorschriften einhalten, einschließlich im jeweiligen Einzelfall anwendbarer ausländischer Gesetze und Vorschriften.

II. Ausschluss von Korruption und Wettbewerbsverstößen

Der BDSV und seine Mitglieder verfolgen eine Null-Toleranz-Politik bei Korruptionsfällen und erwarten dies auch von ihren Lieferanten. Korruption ist der Missbrauch öffentlicher oder privatwirtschaftlich anvertrauter Macht- oder Einflusststellung zu privatem Nutzen und kann zu einer Reihe von Straftaten führen wie beispielsweise Bestechung und Bestechlichkeit, Veruntreuung, aber auch Unterschlagung, Erpressung oder Betrug.

1. Antikorruptionsgesetze

Antikorruption umfasst alle Aktivitäten, um sowohl präventiv als auch reaktiv gegen Korruption anzugehen und sie überall dort, wo sie auftreten kann, mit allen zumutbaren Mitteln zu verhindern.

Lieferanten müssen alle auf ihr Tätigkeitsgebiet jeweils anwendbaren – auch extritorialen und überstaatlichen – Antikorruptionsgesetze, -richtlinien und -vorschriften einhalten, und zwar ungeachtet möglicherweise abweichender lokaler Übungen. Die Verhinderung und ggf. Aufdeckung von Bestechung und Korruption ist Teil der Sorgfaltspflichten der Lieferanten.

2. Compliance Policy

Die Lieferanten müssen über eine für Art und Größe des Geschäfts angemessene Compliance Policy verfügen, die sich auf die eigenen Mitarbeiter, aber auch auf Unterlieferanten, Partnerschaften, Joint Ventures, Vertriebsmittler aller Art sowie auf Kompensationsgeschäfte bezieht. Die Lieferanten müssen hierbei insbesondere über interne Richtlinien und Prozesse verfügen, die Sorgfaltspflichten (Due Diligence) bei der Auswahl, Ernennung, Verwaltung und Bezahlung von Vertriebsmittlern regeln; hiernach müssen sich die Vertriebsmittler zur Einhaltung aller vom Lieferanten auferlegten Compliance- Standards verpflichten. Hierüber sollen auch regelmäßige Schulungen erfolgen. Im Fall sog. „Red Flags“ sind umgehend entsprechende Konsequenzen zu ziehen, um die jeweilige Compliance Policy durchzusetzen. „Red Flags“ meint alle Situationen, in denen hinreichend wahrscheinlich ist, dass ein erheblicher Verstoß gegen die Compliance Policy vorliegt. Ein solcher Verstoß ist regelmäßig anzunehmen, soweit die Auswahl, Ernennung, Verwaltung und Bezahlung von Vertriebsmittlern unsachgemäß erfolgten, insbesondere unter Vornahme illegaler Zahlungen (unter C. II. 3.) oder trotz Vorliegens eines Interessenkonflikts (unter C. II. 7.).

3. Illegale Zahlungen

Lieferanten ist es verboten, Kunden, Unterlieferanten oder Vertriebsmittlern rechtswidrige Zahlungen bzw. anderweitige Vorteile anzubieten oder rechtswidrige Zahlungen bzw. anderweitige Vorteile von ihnen anzunehmen oder zu fordern.

Lieferanten implementieren wirksame Maßnahmen, um ihre Mitarbeiter davon abzuhalten, materielle oder immaterielle Vorteile, wie z.B. Bargeld, Gutscheine, Darlehen oder Kundenkontakte, zu fordern, anzunehmen, zu leisten oder zu versprechen, um damit gezielt Einfluss auf Entscheidungen zu nehmen oder sich sonstige Vorteile zu verschaffen. Das gilt insbesondere, soweit öffentliche Amtsträger, Kandidaten für öffentliche Ämter und politische Parteien betroffen sind, und gilt unabhängig davon, ob lokale Gesetze ein solches Verhalten ausdrücklich unter Strafe stellen.

Dies gilt auch für Beschleunigungszahlungen wie Schmiergelder oder "facility payments" an öffentliche Amtsträger, die darauf abzielen, behördliche Maßnahmen, auf die ein rechtlicher Anspruch besteht, zu beschleunigen oder eine bevorzugte Bearbeitung innerhalb behördlicher Verfahren sicherzustellen. Ausnahmen können gelten bei Gebühren zur Beschleunigung von Verfahren, die in offiziellen Katalogen festgelegt sind. Deren Nutzung kann den Mitarbeitern gestattet werden, wenn und soweit von staatlicher Seite eine ordnungsgemäße und den buchhalterischen Standards entsprechende Rechnung oder Quittung erstellt wird. Die Nutzung solcher Verfahren sollte stets in Absprache mit dem jeweiligen Vorgesetzten erfolgen.

4. Strafrechtlich relevantes Verhalten

Jegliches strafrechtlich relevante Verhalten, wie betrügerisches Verhalten, Täuschung, falsche Behauptungen mit dem Ziel, sich oder Dritten einen Vorteil zu verschaffen, sind ebenso verboten wie Betrug, Diebstahl und Veruntreuung.

5. Wettbewerbs- und Kartellrecht

Der Wettbewerb darf in keiner Weise rechtswidrig beeinträchtigt werden. Lieferanten dürfen weder offen noch stillschweigend wettbewerbswidrige Vereinbarungen treffen oder Beschlüsse fassen, die eine Wettbewerbsbeschränkung bezwecken oder bewirken. Darunter fallen beispielsweise Preisabsprachen, Markt- und Kundenzuteilungen oder sonstige Absatzbeschränkungen. Darüber hinaus verpflichten sich die Lieferanten dazu, eine eventuelle marktbeherrschende Stellung nicht zu missbrauchen (beispielsweise durch diskriminierende Konditionen gegenüber Abnehmern unzulässige Rabattmodelle oder missbräuchlicher Preissetzung). Schließlich ist der Austausch wettbewerbslich sensibler Informationen zwischen den Lieferanten grundsätzlich untersagt. Insbesondere dürfen weder aktuell geltende noch zukünftige Preisinformationen mit Wettbewerbern geteilt werden. Zudem ist der Austausch von sonstigen Lieferkonditionen, Kostenstrukturen, zukünftigen Produktstrategien sowie Forschungs- und Entwicklungsvorhaben verboten. Die vorstehend genannte Aufzählung ist nicht abschließend.

Der Lieferant hat – soweit dies angesichts der Größe des Unternehmens zumutbar ist – durch geeignete, mindestens jährlich abzuhaltende dafür Sorge zu tragen, dass allen relevanten Mitarbeitern das Wettbewerbs- und Kartellrecht in ausreichendem Maße bekannt ist.

6. Geschenke/Werbegeschenke

In jeder Geschäftsbeziehung müssen Lieferanten sicherstellen, dass das Anbieten oder Empfangen von Geschenken oder geschäftlichen Gefälligkeiten (wie z.B. Einladungen) nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig ist und dass dieser Austausch nicht gegen die Regeln und Standards der Organisation des Empfängers verstößt sowie den Marktgepflogenheiten und der Verkehrssitte entspricht. Geschenke und geschäftliche Gefälligkeiten zugunsten von Amtsträgern sind nicht gestattet.

Bargeschenke oder Barmitteläquivalente dürfen weder angeboten noch angenommen werden. Mitarbeitende und Mitwirkende haben alle Geschenke abzulehnen, die den Anschein erwecken können, geschäftliche Entscheidungen des Lieferanten unangemessen zu beeinflussen.

7. Interessenkonflikte

Lieferanten müssen alle Interessenkonflikte meiden. Hierzu gehört auch, nach bestem Wissen alle Situationen zu vermeiden, die den Anschein eines potenziellen Interessenkonflikts erwecken. Ein Interessenkonflikt ist dabei eine Situation, in der persönliche Interessen eines Mitarbeiters seine beruflichen Entscheidungen und Tätigkeiten beeinflussen. Ein solcher Konflikt liegt regelmäßig vor, soweit der Mitarbeiter eine weitere Tätigkeit ausübt, die mit seiner Tätigkeit beim Lieferanten nicht vereinbar ist, sowie in Fällen, in denen eine unsachgemäße Auswahl der Unterlieferanten durch den Mitarbeiter erfolgt.

Sollte ein Interessenkonflikt dennoch eintreten oder die Lieferanten einen solchen konkret vermuten, haben die Lieferanten alle von dem Interessenkonflikt möglicherweise betroffenen Unternehmen und Personen unverzüglich zu benachrichtigen.

III. Exportkontrolle und Handelsbeschränkungen

Lieferanten müssen mit geeigneten Maßnahmen sicherstellen, dass die Einhaltung aller auf sie und ihre Geschäftstätigkeit, einschließlich ihrer Produkte, anwendbaren Einfuhr- und Ausfuhr-Gesetze, - Richtlinien und -Vorschriften, insbesondere Sanktionen und Embargos, jederzeit sichergestellt ist. Dies wird - unbeschadet von zwingenden gesetzlichen Vorgaben - mittels eines angemessenen internen Compliance-Systems erreicht, das schriftliche Programme, Kontrollen und regelmäßige, mindestens jährliche Schulungen aller mit der Aus- oder Einfuhr befassten Mitarbeiter beinhaltet. Nur wiederkehrende Tests und aktualisierte Risikoanalysen halten dieses Kontrollsystem wirksam. Insbesondere der Handel mit oder die Dienstleistung für sanktionierte Personen, Unternehmen oder Vereinigungen beeinträchtigen nationale und weltweite Sicherheitsinteressen. Dies zu verhindern, verstehen der BDSV und seine Mitglieder daher als besonders wichtige Aufgabe. Von Lieferanten erwarten wir die gleiche Hingabe zu diesem Ziel, zumal Sanktionsverstöße empfindliche Strafen nach sich ziehen oder sogar zum Ausschluss von Märkten führen können. Als Mindeststandard müssen Lieferanten daher diesbezüglich über interne Filter verfügen, die - entweder automatisiert oder, soweit wirksam, individuell - sämtliche ihrer Geschäftspartner auf Sanktionslisteneinträge überprüfen können. Dass diese Systeme ebenfalls überwacht, erneuert und bei Bedarf ausgebaut werden müssen, ist selbstverständlich.

1. Gefälschte Teile

Lieferanten haben geeignete Methoden und Prozesse zu installieren, um das Risiko der Lieferung von gefälschten Teilen und Materialien auszuschließen. Falls solche Teile und/oder Materialien dennoch entdeckt oder vermutet werden, hat der Lieferant den Empfänger unverzüglich zu benachrichtigen.

2. Product Compliance und Qualität

Lieferanten haben alle Vorschriften zur Produktsicherheit und -qualität (inkl. Umweltverträglichkeitsprüfungen) sowie sämtliche sonstigen produktbezogenen rechtlichen Vorgaben einzuhalten. Ihre Produkte und/oder Dienstleistungen müssen zudem den jeweiligen vertraglichen Produktsicherheits- und Qualitätsstandards entsprechen, die sich aus den Qualitätsmanagement-Anforderungen des Auftraggebers ergeben.

Beim Lieferanten müssen angemessene Qualitätssicherungsprozesse, Produkt-Compliance und Rückrufmanagement-Systeme implementiert sein, um Produktfehler identifizieren und die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Behebung sowie Korrekturmaßnahmen zur Risikobeseitigung und -minimierung unverzüglich einleiten und umsetzen zu können.

IV. Verantwortungsvolle Beschaffung gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

1. Pflichten im Allgemeinen

Lieferanten haben bei der Bereitstellung ihrer Lieferungen und Leistungen alle einschlägigen Pflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) zu beachten. Vor allem müssen Lieferanten die menschenrechts- und umweltbezogenen Schutzgüter beachten (siehe C. X. und C. XI.).

2. Umfang der Lieferkettensorgfalt

Die Lieferkette im Sinne des LkSG bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und

zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden und erfasst

- das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich,
- das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers und
- das Handeln eines mittelbaren Zulieferers.

Der eigene Geschäftsbereich im Sinne dieses Gesetzes erfasst jede Tätigkeit des Unternehmens zur Erreichung des Unternehmensziels. Erfasst ist damit jede Tätigkeit zur Herstellung und Verwertung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie an einem Standort im In- oder Ausland vorgenommen wird. In verbundenen Unternehmen zählt zum eigenen Geschäftsbereich der Obergesellschaft eine konzernangehörige Gesellschaft, wenn die Obergesellschaft auf die konzernangehörige Gesellschaft einen bestimmenden Einfluss ausübt.

Unmittelbarer Zulieferer im Sinne des Gesetzes ist ein Partner eines Vertrages über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.

Mittelbarer Zulieferer im Sinne des Gesetzes ist jedes Unternehmen, das kein unmittelbarer Zulieferer ist und dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.

V. Geschäftsaufzeichnungen

Lieferanten müssen über ein System verfügen, das Geschäftsaufzeichnungen dauerhaft gegen Verlust und unbefugten Zugriff sichert. Diese Aufzeichnungen müssen die Transaktion oder das Ereignis, das dokumentiert wird, vollständig, genau und wahrheitsgemäß wiedergeben. Die dauerhafte Speicherung muss den anwendbaren rechtlichen Anforderungen entsprechen. Nachträgliche Änderungen solcher Aufzeichnungen sind auszuschließen und, soweit diese ausnahmsweise zulässig sind, jedenfalls hinreichend deutlich und konkret kenntlich zu machen.

VI. Schutz sensibler Informationen

1. Sensible Informationen / Datenschutz

Lieferanten müssen sicherstellen, dass alle personenbezogenen sensiblen, vertraulichen und geheimen Informationen angemessen geschützt sind. Lieferanten müssen insbesondere geeignete Sicherungsverfahren anwenden, um solche Informationen und Daten vor unbefugtem oder unbeabsichtigtem/r Zugriff, Zerstörung, Verlust, Änderung und/oder Offenlegung zu schützen. Das schließt ein, dass Lieferanten ihre Mitarbeiter auf den vertraulichen und gesetzeskonformen Umgang mit den Informationen verpflichten sowie sie zu Beginn ihrer jeweiligen Tätigkeit und danach jährlich darin schulen.

Bei der Verarbeitung der Informationen sind alle anwendbaren nationalen und überstaatlichen Vorschriften, insbesondere zum Datenschutz, strikt einzuhalten. Lieferanten dürfen Informationen nicht für andere Zwecke als den Geschäftszweck verwenden, für den sie erhoben wurden, soweit dies nicht ausnahmsweise gesetzlich zulässig oder geboten ist. Erkannte oder vermutete Datenschutzverstöße oder Sicherheitslücken sind Aufsichtsbehörden und/oder betroffenen Personen unverzüglich zu melden, soweit dies gesetzlich und/oder vertraglich geboten ist.

2. Geistiges Eigentum

Lieferanten müssen alle geltenden Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums und Geschäftsgeheimnissen einhalten und geeignete Maßnahmen ergreifen, um eine Verletzung von geistigem Eigentum oder Geschäftsgeheimnissen Dritter auszuschließen. Entsprechende

Schulungen sind von allen Mitarbeitern zu Beginn ihrer jeweiligen Tätigkeit zu absolvieren und müssen danach jährlich wiederholt werden.

3. Insiderhandel

Lieferanten und ihre Mitarbeiter dürfen die im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung erhaltenen oder sonst ihnen zugegangenen Informationen nicht verwenden, wenn sie dadurch gegen das Insiderhandelsverbot des Art. 14 der EU-Marktmissbrauchsverordnung verstoßen.

Verboten sind gemäß dieser Vorschrift insbesondere Geschäfte über den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten, soweit dabei **Insiderinformationen** verwendet werden, die sich auf die zu erwerbenden oder zu veräußernden Finanzinstrumente beziehen (Art. 8 der EU-Marktmissbrauchsverordnung). Das Verbot gilt auch, wenn die betreffenden Geschäfte in Form der Stornierung oder Änderung eines Auftrags in Bezug auf ein Finanzinstrument, auf das sich die Informationen beziehen, erfolgen. Ebenfalls verboten ist die unberechtigte Offenlegung oder Weitergabe von Insiderinformationen (Art. 10 der EU-Marktmissbrauchsverordnung).

Insiderinformationen im vorgenannten Sinne sind nicht öffentlich bekannte präzise Informationen, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen. Eine Information ist dann geeignet, den Kurs der betreffenden Finanzinstrumente (oder den Kurs damit verbundener derivativer Finanzinstrumente) erheblich zu beeinflussen, wenn ein verständiger Anleger die Information bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen würde.

Typische Insiderinformationen sind beispielsweise (i) Erfindungen, Entdeckungen, Patente, Lizenzen, (ii) Erwerbs- und Übernahmeangebote, (iii) der überraschende Wechsel von Abschlussprüfern, (iv) die Ernennung oder das Ausscheiden von Schlüsselpersonen wie beispielsweise Vorstandsmitgliedern und (v) Gerichts- und Verwaltungsverfahren gegen den Emittenten eines Finanzinstruments.

Keine Insiderinformationen sind hingegen Gerüchte, Meinungen und Werturteile ohne jede Tatsachengrundlage. Allgemeine Marktinformationen, wie z.B. Konjunkturdaten, Rohstoffpreise, Zölle, Gesetzesvorhaben und Zinsbeschlüsse der Notenbanken, sind ebenfalls keine Insiderinformationen.

Schulungen zum Insiderhandelsverbot sind von allen Mitarbeitern zu Beginn ihrer jeweiligen Tätigkeit zu absolvieren und müssen danach jährlich wiederholt werden.

VII. Steuern

Lieferanten müssen sicherstellen, dass sie alle anwendbaren Steuergesetze und -vorschriften in den Ländern einhalten, in denen sie tätig sind. Ferner müssen sie gegenüber den Steuerbehörden offen und transparent agieren. Um Steuerhinterziehungen wirksam vorzubeugen, haben die Lieferanten alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere effektive Kontrollen einzurichten (beispielsweise Freigabeprozesse, wie das Vier-Augen-Prinzip) und bei konkreten Verdachtsmomenten auf Fehlverhalten unverzüglich interne Untersuchungen einzuleiten.

VIII. Rechtzeitige Entlohnung durch die Lieferanten

Lieferanten haben ein vertragskonformes Zahlungsverhalten gemäß den jeweiligen vertraglichen Zahlungsbedingungen, die sie mit ihren Zulieferern vereinbart haben, zu praktizieren.

IX. Risikomanagement

Wir erwarten von Lieferanten, dass sie Risiken aktiv managen und Risiken nicht unangemessen an Subunternehmer oder Dritte weitergeben. Risikomanagement bezeichnet dabei die systematische Erfassung und Bewertung von Risiken für den Geschäftsbetrieb eines Unternehmens. Es hilft Unternehmen, operative, rechtliche und prozessuale Risiken zu identifizieren und durch vorbeugende Maßnahmen zu vermindern.

X. Menschenrechte

1. Menschenrechtskonformität im Allgemeinen

Lieferanten haben ihre Geschäfte so zu führen, dass die Menschenrechte respektiert, die arbeitenden Menschen mit Würde behandelt und faire Beschäftigungspraktiken gefördert werden. Es wird erwartet, dass Risiken und tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte jederzeit identifiziert werden, um dann geeignete Schritte zur Verhinderung, Behebung oder Minimierung der negativen Auswirkungen zu unternehmen.

2. Menschenrechtliche Schutzgüter und Verbote nach dem LkSG

Lieferanten haben darüber hinaus – auch entlang ihrer Lieferkette – die menschenrechtlichen Schutzgüter und Verbote, die in § 2 LkSG in Bezug genommen werden, zu beachten; hierzu zählen insbesondere die durch Verweis in § 2 LkSG und dessen Anlage Nr. 1 bis 11 aufgelisteten Übereinkommen und die darin genannten Schutzgüter.

Auszuschließen ist demgemäß ein menschenrechtliches Risiko im Sinne des LkSG, also ein Zustand, bei dem auf Grund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:

a) Das Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf; dies gilt nicht, wenn das Recht des Beschäftigungsortes hiervon in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 4 sowie den Artikeln 4 bis 8 des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) abweicht.

b) Das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren; dies umfasst gemäß Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291):

- Alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;
- das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen;
- das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen;
- Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

c) Das Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit; dies umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel; ausgenommen von der Zwangsarbeit sind Arbeits- oder Dienstleistungen, die mit Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom

28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641) oder mit Artikel 8 Absatz 3 Nummer 2 und 3 des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534) vereinbar sind.

d) Das Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder andere Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen.

e) Das Verbot der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere durch:

- offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel;
- das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden;
- das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen; oder
- die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten.

f) Das Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, nach der

- Arbeitnehmer sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten können;
- die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden dürfen;
- Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen; dieses umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen.

g) Das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist; eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.

h) Das Verbot des Vorenthaltes eines angemessenen Lohns; der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach den Regelungen des Beschäftigungsortes.

i) Das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die

- die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt;
- einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt;
- einer Person den Zugang zu Sanitäranlagen erschwert oder zerstört; oder
- die Gesundheit einer Person schädigt.

j) Das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert.

k) Das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte.

- das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird;
- Leib oder Leben verletzt werden; oder
- die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.

l) Das Verbot eines über die hierauf aufgelisteten Verbote hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

3. Zusätzliche menschenrechtliche Standards

Zudem haben die Lieferanten – im eigenen Geschäftsbereich und auch entlang ihrer Lieferketten – die folgenden Standards einzuhalten:

- Lieferanten sollen allen Mitarbeitern ein schriftliches Dokument auszuhändigen, in dem ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf Löhne, Arbeitszeiten, Sozialleistungen und andere Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen angegeben sind. Die Einziehung von Personalakten, Pässen, Arbeitsgenehmigungen etc. unterbleibt, es sei denn, dies ist nach geltendem Recht erforderlich. Lieferanten müssen das Recht der Arbeitnehmer respektieren, ihr Arbeitsverhältnis nach einer angemessenen Frist (gesetzliche, tarifliche bzw. arbeitsrechtliche Kündigungsfrist) zu kündigen und den gesamten geschuldeten Lohn zu erhalten. Lieferanten müssen das Recht der Arbeitnehmer respektieren, den Arbeitsplatz nach ihrer Schicht zu verlassen.
- In Ergänzung zum oben etablierten Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung sollen Lieferanten ein vielfältiges und integratives Arbeitsumfeld fördern, in dem Mitarbeiter mit Respekt, Fairness, frei von Diskriminierung behandelt werden. Lieferanten müssen sicherstellen, dass die Beschäftigung, einschließlich Einstellung, Bezahlung, Leistungen, Beförderung, Kündigung und Ruhestand, auf Fähigkeiten und nicht auf persönlichen Merkmalen basiert.
- Lieferanten müssen ihren Mitarbeitern ein Arbeitsumfeld bieten, das frei von physischen, psychischen, sexuellen und verbalen Belästigungen, Einschüchterungen oder anderen missbräuchlichen Verhaltensweisen ist.
- In Ergänzung zum oben unter X. 2. h) genannten Verbot des Vorenthaltes eines angemessenen Lohns müssen Lieferanten ihren Mitarbeitern mindestens die nach lokalem Recht vorgeschriebene Mindestvergütung zahlen und alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen erbringen. Neben der Bezahlung der regulären Arbeitszeit müssen Arbeitnehmer für Überstunden zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Zuschlag oder, in Ländern, in denen solche Gesetze nicht bestehen, mindestens in Höhe ihres regulären Stundenlohns vergütet werden. Lieferanten dürfen weder Lohnabzüge als Disziplinarmaßnahme noch andere Abzüge zulassen, die nicht im nationalen Recht vorgesehen sind.
- In Ergänzung zum oben unter X. 2. e) genannten Verbot der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes haben Lieferanten ihren Mitarbeitern geregelte Arbeitszeiten, tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie Jahresurlaub zu gewähren. Es gelten die entsprechenden einschlägigen Gesetze bzw. Tarifverträge. Lieferanten müssen zudem für ein angemessenes Arbeitssicherheitsmanagementsystem sorgen, das Gesundheits- und Sicherheitsrisiken für die Mitarbeiter im Rahmen der auszuführenden Arbeit sowie der Wege zur Arbeit und am Arbeitsplatz

bestmöglich ausschließt. Lieferanten sollen angemessene Schritte unternehmen, um eine hygienische Arbeitsumgebung zu gewährleisten.

- In Ergänzung zum oben unter X. 2. f) genannten Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit haben Lieferanten das Recht der Arbeitnehmer zu respektieren, sich frei zusammenzuschließen und offen mit dem Management über die Arbeitsbedingungen zu kommunizieren, ohne Angst vor Belästigung, Einschüchterung, Strafe, Einmischung oder Repressalien zu haben. Die Rechte der Arbeitnehmer auf Ausübung der gesetzlichen Vereinigungsfreiheit sind anzuerkennen und zu respektieren, einschließlich des Beitritts oder Nichtbeitritts zu einer Vereinigung ihrer Wahl innerhalb des entsprechenden nationalen Rechtsrahmens.
- Lieferanten sollen über einen Beschwerdemechanismus verfügen, damit Mitarbeiter ein Problem am Arbeitsplatz vorbringen oder gegen eine Disziplinarentscheidung Berufung einlegen können.

XI. Umwelt

1. Allgemeines

Lieferanten müssen ihre Geschäfte so führen, dass sie Umweltrisiken in allen ihren Betrieben, Produkten und Lieferketten aktiv managen. Dazu ist ein angemessenes Umweltmanagementsystem einzurichten, einschließlich Richtlinien und Verfahren, die darauf abzielen, die Umweltleistung des Lieferanten im Hinblick auf anzustrebende CO₂-Neutralität effektiv zu managen, einschließlich der Einbeziehung von Umweltaspekten in Produktdesign und Service. Von Lieferanten wird erwartet, dass sie ihre Energie-, Wasser- und Ressourceneffizienz verbessern, gefährliche Abfallstoffe minimieren, Waren in einer angemessenen Umverpackung versenden, wiederverwendbare / recycelte Verpackungsmaterialien fördern und ihre Luftemissionen verantwortungsbewusst handhaben.

2. Umweltbezogene Schutzgüter und Verbote nach dem LkSG

Lieferanten haben darüber hinaus – auch entlang ihrer Lieferkette – die umweltbezogenen Schutzgüter und Verbote, die in § 2 LkSG in Bezug genommen werden, zu beachten; hierzu zählen auch die durch Verweis in § 2 LkSG und dessen Anlage Nr. 1 bis 11 aufgelisteten Übereinkommen und die darin genannten Schutzgüter.

Auszuschließen ist demgemäß ein umweltbezogenes Risiko im Sinne des LkSG, also ein Zustand, bei dem auf Grund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht: Das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Anlage A Teil I des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen).

a) Das Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 und Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens ab dem für die jeweiligen Produkte und Prozesse im Übereinkommen festgelegten Ausstiegsdatum.

b) Das Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 3 des Minamata-Übereinkommens.

c) Das Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061), in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 26.5.2019 S. 45-77), die zuletzt durch die Delegierte

Verordnung (EU) 2021/277 der Kommission vom 16. Dezember 2020 (ABl. L 62 vom 23.2.2021 S. 1-3 geändert worden ist.

d) Das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach den Maßgaben des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i und ii des POPs-Übereinkommens gelten.

e) Das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 und anderer Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 2 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306, 307), und im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006

- über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006 S. 1-98) (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 der Kommission vom 19. Oktober 2020 (ABl. L 433 vom 22.12.2020 S. 11-19) geändert worden ist;
- in eine Vertragspartei, die die Einfuhr solcher gefährlichen und anderer Abfälle verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Basler Übereinkommens);
- in einen Einfuhrstaat im Sinne des Artikel 2 Nummer 11 des Basler Übereinkommens, der nicht seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat, wenn dieser Einfuhrstaat die Einfuhr dieser gefährlichen Abfälle nicht verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Basler Übereinkommens);
- in eine Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens);
- in einen Einfuhrstaat, wenn solche gefährlichen Abfälle oder andere Abfälle in diesem Staat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden (Artikel 4 Absatz 8 Satz 1 des Basler Übereinkommens).

f) Das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind (Artikel 4A des Basler Übereinkommens, Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006).

g) Das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens).

XII. Konfliktmineralien

Die Lieferanten stellen die Einhaltung der Konfliktmineralien- Verordnung (Verordnung (EU) 2017/821) im Einklang mit Anhang II der OECD-Leitsätze im Hinblick auf die Lieferung von Zinn, Tantal, Wolfram und Gold sicher. Die Einhaltung der oben genannten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Standards gilt auch in der Konfliktmineralien-Lieferkette, insbesondere mit Blick darauf, zu vermeiden, dass

- zur Finanzierung von Konflikten beigetragen wird;
- bei der Gewinnung, dem Transport und dem Handel mit Mineralen hingenommen, daraus Gewinn geschlagen, daran mitgewirkt oder dabei unterstützt wird, schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen (wie zum Beispiel das weitverbreitete Auftreten sexueller Gewalt), Kriegsverbrechen oder andere schwerwiegende Verletzungen des humanitären Völkerrechts, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord zu begehen;
- die direkte oder indirekte Unterstützung nichtstaatlicher bewaffneter Gruppierungen angenommen wird (einschließlich des Bezugs von Mineralen von, die Leistung von Zahlungen an sowie die logistische Unterstützung oder Bereitstellung von Ausrüstung für nicht-staatliche bewaffnete Gruppierungen);

- Waren direkt oder indirekt von nichtstaatlichen, bewaffneten Gruppierungen bezogen wurden;
- es im Zusammenhang mit Mineralen zu Geldwäsche kommt; sowie
- im Zusammenhang mit der Lieferung von Mineralen Bestechungsgelder angeboten, die Herkunft von Konfliktmineralien verschleiert oder unzutreffende Darstellungen gezahlter Steuern, Abgaben oder Lizenzgebühren abgegeben und solche Abgaben erforderlichenfalls an Regierungen abgegeben werden.

Insbesondere stellen die Lieferanten die Rückverfolgbarkeit der Lieferung der Konfliktmineralien Zinn, Tantal, Wolfram und Gold sicher, indem sie ihren jeweiligen Vertragspartner über alle Marktteilnehmer innerhalb der Lieferkette informieren. Zudem geben sie alle weiteren wesentlichen Informationen über die relevanten Umstände in der Lieferkette an ihren jeweiligen Vertragspartner weiter, etwa das Land, aus dem die Mineralien stammen, die eingeführte Menge und den Zeitpunkt des Abbaus, die Namen und die Anschrift ihrer Unterlieferanten sowie im Falle von Mineralien, die aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammen, die Mine, aus der die Mineralien stammen, der Ort, an dem die Mineralien zusammengeführt, gehandelt und aufbereitet werden sowie die gezahlten Steuern, Abgaben und Gebühren.

Die Lieferanten von Metallen müssen demgegenüber über den Namen und die Anschrift der Hütten und Raffinerien in der Lieferkette sowie ggf. Berichte von Dritten zur Auditierung, Aufzeichnungen über Prüfberichte oder Konformitätsnachweise bereitstellen

XIII. Whistleblower-Funktion

Lieferanten haben für Mitarbeiter und Dritte eine Hotline zu eröffnen, um rechtliche oder ethische Bedenken ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen zu äußern, einschließlich der Möglichkeit zur anonymen Meldung.

Es ist sicherzustellen, dass die hinweisgebende Person innerhalb von drei Monaten nach deren Meldung über die Bearbeitung und das Ergebnis informiert wird, sofern bei einem anonymen Hinweis dies durch die hinweisgebende Person ermöglicht wird.

Alle benachteiligenden Maßnahmen oder Disziplinarmaßnahmen gegenüber der hinweisgebenden Person im Zusammenhang mit der Bearbeitung derartiger Hinweise sind zu unterlassen.

XIV. Aktives Verhaltenskodex-Management durch den Lieferanten

Unternehmen, die sich diesem BDSV-SC anschließen, verpflichten sich zu umfassenden Richtlinien und Integritätsprogrammen sowie zur Förderung wirksamer Praktiken innerhalb ihrer Geschäftsbereiche, um folgende Grundsätze umzusetzen:

- Förderung des Verständnisses und der Einhaltung der Integritätsrichtlinien des Unternehmens im Einklang mit dem Branchen Code of Conduct durch geeignete Kommunikation und Schulungen.
- Mitarbeiter, Geschäftsführung und leitende Angestellten ermutigen, alle spezifischen Bedenken, die sie hinsichtlich der Einhaltung der Integritätsrichtlinien des Unternehmens im Einklang mit den Grundsätzen haben, zu melden, ohne persönliche Konsequenzen befürchten zu müssen.
- Anwendung angemessener und verhältnismäßiger Sanktionen für nachgewiesene Fälle von Zuwiderhandlung.
- Der Wille zur ständigen Verbesserung der Prozesse.